

Vertrags- und Haftungsrecht

Grundlagen & Grundbegriffe

Was ist Recht?

Recht muss sich nicht unbedingt mit Gerechtigkeit überdecken. Zum Beispiel bei Fragen wie

Abtreibung oder **Sterbehilfe** kann es Unterschiede zwischen Recht und moralischem Recht bzw. Gerechtigkeit geben.

Die Abgrenzung zwischen Recht und anderen Verhaltensordnungen, wie Sitte, Moral und Religion besteht in dem staatlichen Zwangscharakter.

Recht = Verhaltensanordnungen für menschliches Verhalten, deren Einhaltung mit staatlicher Zwangsgewalt durchsetzbar ist.

Ziele des Rechts sind:

- Klarstellung
- Prävention

Wie entsteht Recht?

Bundesrecht entsteht durch die (Bundes-)Gesetzgebung durch folgende Schritte im Parlament:

1. Einlangen des Gesetzesantrags im Nationalrat
2. Beratungen in einem Ausschuss
3. 2. und 3. Lesung im Nationalrat
4. Behandlung im Bundesrat
5. Beurkundung und Kundmachung
 - Beurkundung durch den Bundespräsidenten
 - Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und
 - Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl)

So entstandenes Recht wird **positives Recht** genannt.

→ Einschränkungen der Rechtssetzungsautonomie des Parlaments durch die EU bzw. Europarecht.

Wann gilt das Recht?

Damit ein Gesetz angewendet werden kann, muss es zuerst im **Bundesgesetzblatt (BGBl)** kundgemacht werden.

Wenn ein Gesetz kundgemacht wird, so kann ein **Datum angegeben** werden, ab welchem dieses Gesetz gilt, ist dies nicht der Fall, so gilt es mit **Ablauf des Tages** der Kundmachung → also ist es am nächsten Tag in Kraft.

Der Zeitraum zwischen Kundmachung und Gültigkeit des Gesetzes wird **Vakanz** genannt.

§ 2 ABGB: "Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei."

Formelles Recht

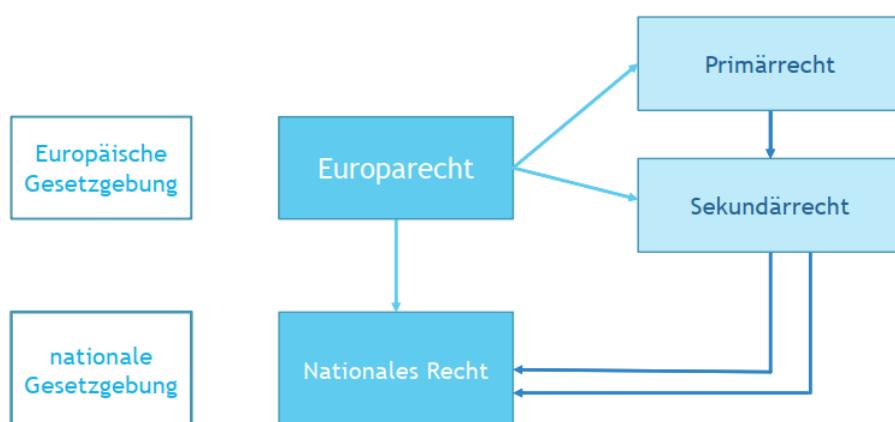
Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund des gültigen Rechts ausgeübt werden.

→ Andererseits gibt es auch das **Gewohnheitsrecht**.

Das **Gewohnheitsrecht** ist ungeschriebenes Recht, das nicht durch Gesetzgebung zustande kommt, sondern durch eine lange andauernde Anwendung von Rechtsvorstellungen oder Regeln, die von den Beteiligten im Rechtsverkehr als verbindlich akzeptiert werden.

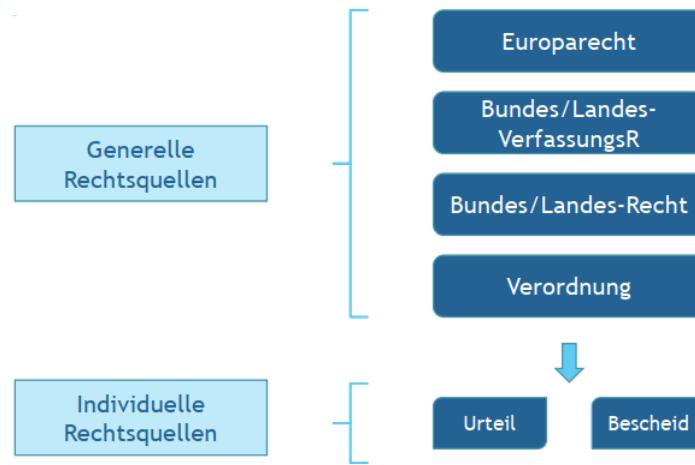
Struktur/Aufbau der Rechtsordnung

Es wird zwischen **Europarecht** und **Nationalem Recht** unterschieden, wobei grundsätzlich das Europarecht über dem Nationalen Recht steht (abgesehen von den Verfassungsprinzipien).



Stufenbau der Rechtsordnung

Weiters hat die Rechtsordnung eine hierarchische Struktur, den sogenannten **Stufenbau der Rechtsordnung**.



1. Europarecht

1. Primärrecht

- Vertrag der EU (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV)

2. Sekundärrecht

- **Verordnungen:** wird unmittelbar im Mitgliedstaat angewandt
- **Richtlinien:** wird nicht unmittelbar im Mitgliedstaat angewendet → bedarf einer Umsetzung als nationales Recht
- **Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen**

2. Nationales Recht

1. Bundes-/Landesverfassungsrecht
2. Bundes-/Landesrecht
3. Verordnungen
4. Urteil, Bescheid

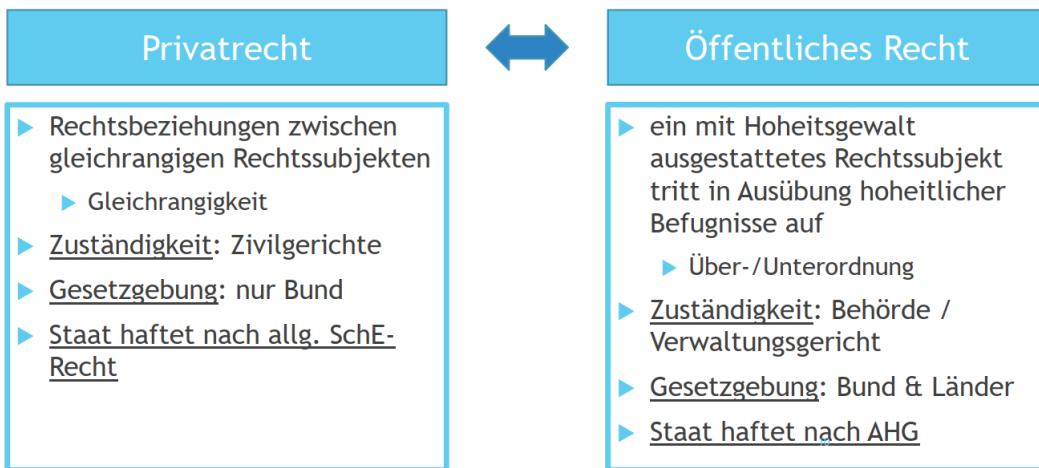
Verordnung: Wird von der EU verabschiedet und wird unmittelbar im Mitgliedstaat angewandt.

Richtlinien: Sind Vorgaben von der EU, welche als nationales Recht umgesetzt werden müssen. Richtlinien haben keine unmittelbare Wirkung und es gibt eine Frist bis wann die Richtlinie umgesetzt werden muss

Struktur der Rechtsordnung

- **Generelle Rechtsquellen**
 - Europarecht
 - Bundesverfassungs-/Landesverfassungsrecht
 - Bundes-/Landesgesetz
 - (nationale) Ausführungs-/Durchführungs-Verordnung
- **Individuelle Rechtsquellen**
 - Einzelfallentscheidung
 - Privatrecht → gerichtliches Urteil / Beschluss
 - öffentliches Recht → Bescheid

Privatrecht vs. Öffentliches Recht



AHG = Amtshaftungsgesetz

Bsp. Vergaberecht: Wenn der Staat bestimmte Leistungen braucht, schließt der Staat einen Zivilrechtlichen Vertrag → der Staat muss sich an gewisse Regeln halten.

Es ist wichtig beide Arten des Rechts zu unterscheiden, da es unterschiedliche Arten der Rechtsdurchsetzung gibt.

Beim Privatrecht gilt:

- Keine Partei entscheidet mit Hoheitsgewalt
- Keine Über- oder Unterordnung
- Beide Parteien sind gleich und Gleichberechtigt

Privatrecht

Was ist Privatrecht?

- Das *Kernstück* des Allgemeinen Privatrechts ("Zivilrecht") ist das **ABGB**.
- Privatrecht ist Grundlage des "Vertragsrechtes"

Aufbau des Privatrechts

1. Allgemeiner Teil
2. Schuldrecht
3. Sachenrecht
4. Erbrecht
5. Familienrecht

Welche Rechtsnormen sind im Privatrecht anzuwenden?

ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Das ABGB ist die Grundnorm für das Privatrecht. Das ABGB regelt das bürgerliche Recht.

Weiters gibt es bestimmte Sonderrechte:

- UGB (Unternehmensgesetzbuch)
- KSchG (Konsumentenschutzgesetz)
- Arbeitsrecht
- Mietrecht
- Transportrecht
- Wettbewerbsrecht

Für das Vertragsrecht sind besonders die folgenden Sonderrechte wichtig:

- UGB (gilt wenn beide Vertragspartner Unternehmer sind)
- KSchG

Grundprinzipien des Privatrechts

- Privatautonomie → mit Grenzen
 - **Vertragsfreiheit**
 - **Testierfreiheit**: Verfügen über das Vermögen nach dem Tod (Testament, Erbvertrag)
- Verantwortlichkeit für schädigendes Verhalten

Das Privatrecht lebt von der **Privatautonomie**.

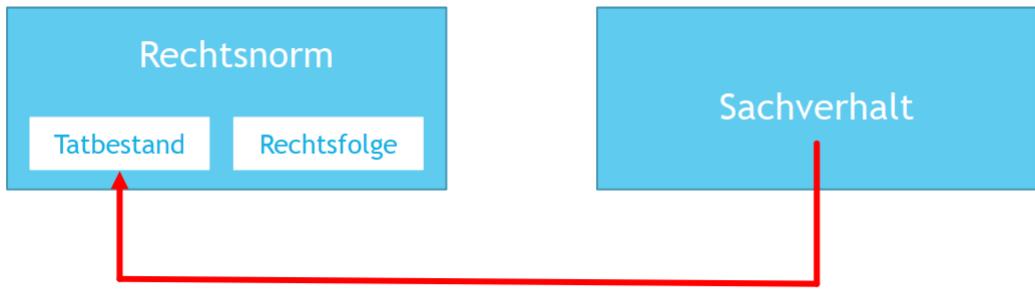
Privatautonomie: Jeder Bürger hat die rechtlichen Freiheiten seine Verträge selbst zu gestalten.

- Vertragsfreiheit
- **Subjektives Recht**

Punkte der Vertragsfreiheit

- **Konsensprinzip**: Bei einer Vertragsänderung oder bei einem Vertrag müssen alle beteiligten Parteien zustimmen.
- **Verträge sind einzuhalten**: Werden Verträge nicht eingehalten, so sind Ersatzleistungen zu erbringen → Strafzahlungen, ...
- Grenze der Vertragsfreiheit
 - **Äquivalenzprinzip**: Wenn ein Missverhältnis im Vertrag besteht, so ist dieses nicht rechtens → Gewährleistung
 - **Guten Sitten** müssen eingehalten werden → Sittenwidrig
- **Vertrauensschutz**: Der gutgläubige Erwerb von nicht Berechtigtem (Jemand verkauft mir rechtlich korrekt etwas das er/sie selbst nicht rechtlich besitzt)

Rechtsanwendung



Sachverhalt = Tatbestand?

12

Subsumtion ist das Unterstellen eines konkreten Sachverhaltes unter einen passenden objektiven Tatbestand.

- Eine Rechtsnorm besteht aus einem **Tatbestand** und einer **Rechtsfolge**
- Rechtsanwendung = **Subsumtion**
- Subsumtion
 - Sachverhalt = Was passiert ist.
 - Was ist die passende Rechtsnorm (Anspruchsgrundlage) für die gewünschte Rechtsfolge?
 - Subsumtion des Sachverhalts unter den gesetzlichen Tatbestand
 - Wenn der Tatbestand erfüllt ist → dann ist eine Rechtsfolge gegeben
 - Wenn der Tatbestand nicht erfüllt ist → dann ist die Rechtsfolge nicht gegeben

Wie lege ich Gesetze aus?

Gesetzesauslegung \neq Vertragsauslegung

Gesetzesauslegung

1. **Wortinterpretation:**
 - Interpretation der Wörter und deren Bedeutung.
 - → **Legaldefinition** von Wörtern
2. **Historische Interpretation:**
 - Interpretation der damaligen/historischen Bedeutung des Gesetztes unter Zuhilfenahme historischer Quellen.
 - Was hat sich der Gesetzgeber damals dabei gedacht?
 - Wie war das Gesetz damals gemeint?
3. **Systematische Interpretation:**
 - Interpretation durch gesamtheitliche Betrachtung des gesamten Rechts oder eines Teils des Rechts.
 - Was bedeutet das Gesetz, wenn man das gesamte Recht betrachtet?
4. **Teleologische Interpretation:**
 - Interpretation unter Berücksichtigung des Zwecks des Gesetzes (ähnlich der historischen Interpretation).
 - Wie war das Gesetz bei seiner Schaffung gemeint?

Lösung von Normwidersprüchen

Normwidersprüche werden unter Anwendung folgender Regeln gelöst:

1. Jüngere Gesetze gehen älteren Gesetzen vor.
2. Spezielle Gesetze gehen den allgemeineren Gesetzen vor.

Beispiel § 970:

- Spital wird nicht vom Gesetz erfasst → beherbergt Kranke und keine Gäste

Grundbegriffe

Objektives Recht ist die Summe sämtlicher Rechtsvorschriften der Rechtsordnung (= Recht im **objektiven Sinn**).

Subjektives Recht ist die Befugnis des Einzelnen, die Einhaltung bestimmter Inhalte des Rechts im objektiven Sinn gegen andere durchzusetzen (= Recht im **subjektiven Sinn**).

→ aus dem objektiven Recht können sich subjektive Rechte ableiten, jedoch muss das nicht sein.

objektives Recht



subjektives Recht

Subjektives Recht

absolutes Recht
↔
relatives Recht

dingliches Recht
↔
immaterielles Recht

Anspruch
↔
Gestaltungsrecht

befristetes Recht
↔
unbefristetes Recht

Absolutes Vs. Objektives Recht

- **Absolutes Recht:** Recht, das gegen jedermann geltend gemacht werden kann
 - z.B. Eigentum
- **Relatives Recht:** Recht das nur gegenüber bestimmten Personen geltend gemacht werden kann
 - z.B. Vertrag

Anspruchsrecht Vs. Gestaltungsrecht

- **Anspruchsrecht:** Ist das Recht, von einem anderen eine Handlung, Leistung oder Unterlassung zu fordern.
 - Gläubiger Vs. Schuldner: z.B. Anspruch auf Kaufpreiszahlung
- **Gestaltungsrecht:** Ist die Möglichkeit, einseitig die Rechtslage zu ändern
 - z.B. habe ich das Recht den Arbeitsvertrag ordentlich zu kündigen

- z.b. Ausübung des Rücktrittsrecht des Verkäufers

Dingliches Vs. Immaterielles Recht

- **Dingliches Recht:** Recht, das sich auf eine (körperliche) Sache bezieht ("Sachenrecht")
 - z.b. Eigentum, Pacht
- **Immaterielles Recht:** Recht, das sich nicht auf eine Sache bezieht → ohne Sachbezug
 - z.b. Forderungen, Immaterialgüterrechte (= Vermögenswerte an geistigen Produkten, wie Urheberrecht und Patentrecht)

Befristetes Vs. Unbefristetes Recht

- **Befristetes Recht:** Recht, das man nur auf bestimmte Zeit hat. Recht erlischt durch Zeitablauf (→ Verjährung).
 - Man kann beispielsweise nach einer Verjährungsfrist nicht mehr vor Gericht gehen und den Anspruch einfordern
 - z.b. Forderungsrechte
 - Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen → 2 Jahre
- **Unbefristetes Recht:** Alleine nur durch das Verstreichen einer gewissen Zeit können sie nicht verloren gehen - nur wenn gewisse Voraussetzungen hinzutreten.
 - z.b. Eigentum

Verjährung

Subjektive Rechte können in der Regel nur zeitlich befristet geltend gemacht werden, d.h. sie können **verjähren**.

Verjährung ist der Rechtsverlust durch Zeitablauf → Das Recht wird innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Verjährungsfirst) nicht ausgeübt.

- Die **Verjährungsfristen** sind unterschiedlich geregt:
 - kurze Verjährung: 3 Jahre
 - lange Verjährung: 30 Jahre
- **Wichtig:** Die bloße schriftliche Geltendmachung einer Forderung oder Mahnung hindert nicht den Ablauf der Verjährungsfrist. Den Ablauf der Verjährungsfrist hindert nur eine rechtzeitige, d.h. vor Ablauf der Verjährungsfrist bei Gericht eingebrachte Klage oder ernst geführte Vergleichsverhandlung.
- Wenn in der Verjährungsfrist eine Klage eingebracht wird, so wird die Verjährungsfrist ausgesetzt, sie verfällt also nicht.

Grundlagen des Vertragsrecht

Schuld ≠ Haftung

Schuld: Das Leistensollen des Schuldners

Haftung: Das Einstehen müssen des Schuldners = zwangsweise Durchsetzung des Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung

Bürgschaft

- → Man haftet für jemanden anderen.
- muss schriftlich festgehalten werden, sonst nicht gültig (*Formvorschrift*)

Was ist ein Vertrag

Unter einem **Vertrag** versteht man eine übereinstimmende Willenserklärung (mindestens) zweier Personen (Vertragsparteien).

→ Konsensualprinzip

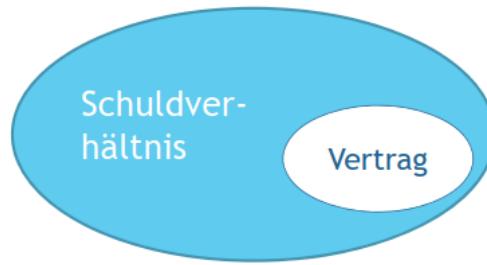
- Verträge sind zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, die für die Beteiligten rechtliche verbindliche Regelungen aufstellen.
- Wesentliches Element ist die Willenserklärung
- Ein Vertrag ist ein Schuldverhältnis, jedoch muss ein Schuldverhältnis nicht unbedingt ein Vertrag sein → "Vertrag ⊂ Schuldverhältnis"
- Es können auch mehr als zwei Personen an einem Vertrag beteiligt sein (= mehrseitiger Vertrag)
 - z.B. Gesellschaftsvertrag, Kaufvertrag mit mehreren Personen

→ Ein Vertrag muss nicht zwingenderweise *schriftlich* sein, jedoch ist es einfacher einen schriftlichen, als einen mündlichen Vertrag durchzusetzen.

Was ist ein Schuldverhältnis?

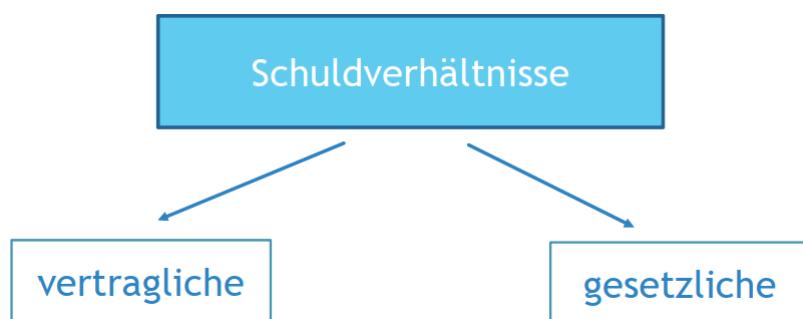
Das **Schuldverhältnis** ist ein dem Vertrag übergeordneter Begriff:

- Ein Vertrag ist ein Schuldverhältnis. Aber nicht jedes Schuldverhältnis ist ein Vertrag.



Ein Schuldverhältnisses entsteht aufgrund eines **Vertrages** oder eines **Gesetzes**:

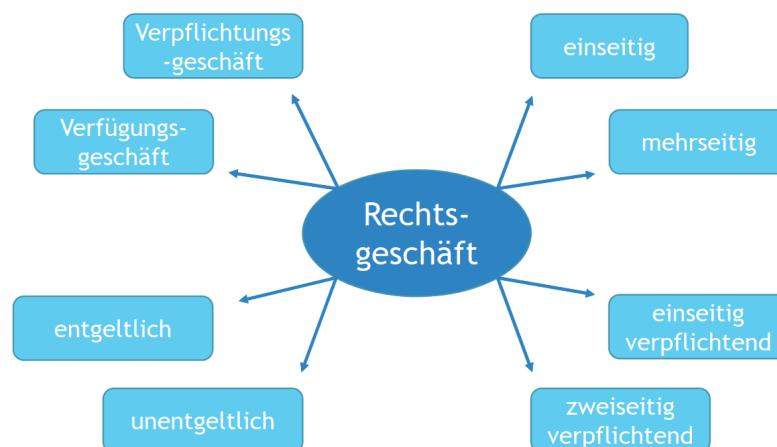
- **vertragliches Schuldverhältnis**
 - **Schuldner** = die Person, die zu einer Leistung verpflichtet ist (Verpflichtung)
 - **Gläubiger** = die Person, die ein Recht auf Leistungserbringung hat (Forderungsrecht / Anspruch)
- **gesetzliches Schuldverhältnis**
 - z.b. deliktischer Schadenersatzanspruch wegen Körperverletzung



Was ist ein Rechtsgeschäft?

- Ein Rechtsgeschäft enthält eine oder mehrere Willenserklärungen und löst aufgrund des Parteiwillens Rechtsfolgen auf.
- Ein Rechtsgeschäft kann auch aus **nur einer Willenserklärung** bestehen.
- Ein Vertrag ist (auch) ein Rechtsgeschäft → Jedoch kommen Verträge durch **mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen** zustande.
 - Vertrag ⊂ Rechtsgeschäft

Arten von Rechtsgeschäften



Einseitiges Rechtsgeschäft

- nur eine Willenserklärung
- z. B. Vollmachtserteilung (\neq Auftrag), Testament, Kündigung

Zweiseitiges Rechtsgeschäft

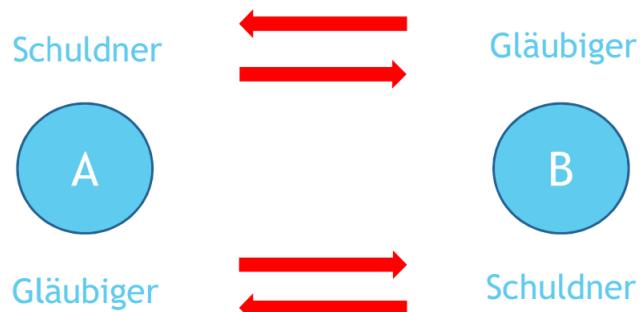
- zwei Willenserklärungen (die übereinstimmen müssen)
- z. B. Kaufvertrag, Miete
- **Einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft**
 - keine Gegenleistung
 - jedoch zweite Willenserklärung ("ich nehme das Geschenk an")
 - z.B. Schenkung
- **Zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft**
 - = **synallagmatischer Vertrag**
 - z.B. Kaufvertrag
 - **Entgeltliches Rechtsgeschäft**
 - Leitung wird durch Gegenleistung abgegolten
 - **Unentgeltliches Rechtsgeschäft**
 - Zuwendung ohne Gegenleistung

Verpflichtungs- / Verfügungsgeschäft

- **Verfügungsgeschäft**
 - wirkt auf ein bestehendes Recht ein, durch Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Änderung seines Inhalts
 - z.B. Übertragung des Eigentums der gekauften Sache
- **Verpflichtungsgeschäft**
 - schafft die Verpflichtung zu einem Tun
 - z.B. Kaufvertrag

Bei **beweglichen Sachen** findet eine **Übergabe** statt. Bei **unbeweglichen Sachen** gibt es eine **Eintragung im Grundbuch**.

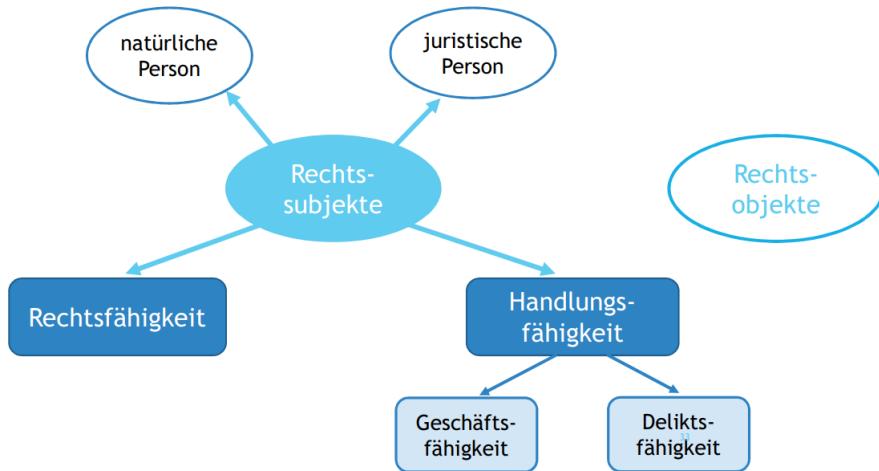
Was ist ein synallagmatischer Vertrag?



- Bestehen Leistungspflichten auf beiden Seiten, so wird **jeder der Vertragspartner zugleich Gläubiger und Schuldner bezüglich verschiedener Ansprüche** (Forderungen und Schulden)
 - = gegenseitiger Vertrag
 - z.B. Kaufvertrag

- A verkauft B ein Auto um 5.000,- Euro
- A ist **Schuldner des Autos und Gläubiger des Geldes**
- B ist **Schuldner des Geldes und Gläubiger des Autos**
- **Zug-um-Zug Prinzip**
 - Leistung und Gegenleistung sind in unmittelbaren Austausch zu erbringen
 - → kann aber vertraglich anders vereinbart werden

Wer kann Verträge schließen?



Verträge können von **Rechtssubjekten** geschlossen werden. Rechtssubjekte sind **natürliche Personen** und **juristische Personen**.

Wann entsteht Rechtsfähigkeit?

Natürliche Person:

- Jeder Mensch ist Zeit seines Lebens rechtsfähig.
- Erlangung von Rechtsfähigkeit mit (Lebend-)Geburt
 - Schon dem ungeborenen Kind kommt Rechtsfähigkeit zu, bedingt durch die spätere Lebendgeburt.
- Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod

Juristische Person:

- Verleihung von Rechtspersönlichkeit durch die Rechtsordnung
- Erlangung von (grundsätzlicher) Rechtsfähigkeit mit Entstehung
- Rechtsfähigkeit endet durch **Liquidation**

Was ist die Geschäftsfähigkeit?

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechtigen.

Geschäftsfähigkeit ist ein Unterfall der Handlungsfähigkeit (= die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen)

- Generelle Voraussetzung für Geschäftsfähigkeit:
 1. **Alter** → mit Abstufungen

- 2. **Geisteszustand** → mit Erwachsenenvertretung
- Individuelle Voraussetzung für Geschäftsfähigkeit:
 - Konkret nötige Entscheidungsfähigkeit im Geschäftsabschlusszeitpunkt
 - **Aber:** Haftung nach selbst verschuldeter Sinnesverwirrung
 - z.B. Trunkenheit
- **Juristische Person** handelt durch **Organe**.

Abgestufte Geschäftsfähigkeit nach dem Alter

Kinder: < 7 Jahre

- völlig geschäftsunfähig
- **Ausnahme:**
 - alterstypisches Geschäft
 - geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens (Taschengeldparagraf, § 170 Abs 3):
 - z.B. Kauf von Wurstsemmel, Süßigkeiten, Kinokarte
 - Abgesehen von den "Taschengeldgeschäften" dürfen sie keine Geschäfte abschließen bzw. Geschenke annehmen.

Unmündige Minderjährige: 7 Jahre bis < 14 Jahre → [7,14)

- beschränkt geschäftsfähig
- es gilt dasselbe, wie für Kinder:
 - "Taschengeldgeschäfte" z.B. Kauf von Büchern oder CDs
- aber darüber hinaus gilt:
 - können **Geschenke annehmen**, wenn diese nicht mit weiteren Verpflichtungen verbunden sind
 - über den Taschengeldparagrafen hinausgehende Geschäfte sind nicht absolut nichtig, sondern **schwebend unwirksam**;
 - Das bedeutet, dass sie ungültig sind, aber durch die nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters noch gültig werden können (bis dahin ist der andere Geschäftspartner daran gebunden).

Mündige Minderjährige: 14 Jahre bis < 18 Jahre → [14,18)

- beschränkt geschäftsfähig
- es gilt dasselbe, wie für **Unmündige**, aber darüber hinaus gilt:
 - Sie können **selbstständig Arbeitsverträge** (nicht aber Ausbildungsverträge) schließen, die der gesetzliche Vertreter aus wichtigen Gründen lösen kann.
 - Sie sind über die ihnen zur freien Verfügung überlassenen Sachen und über ihr Arbeitseinkommen insoweit verfügberechtigt, als dadurch nicht ihr Unterhalt gefährdet wird.

Informationen zur Geschäftsfähigkeit:

- **Übersicht der Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen**
- **Allgemeines zum Vertragsabschluss durch Kinder und Jugendliche (Geschäftsfähigkeit)**
- **§ 865 ABGB**
 - Hier könnte man eigentlich aufgrund von Abs 2 und Abs 4 ableiten, dass jede Person, auch Kinder unter 7 Jahren Geschenke annehmen können, wenn diese nicht mit Verpflichtungen verbunden sind (steht aber sonst nirgendwo explizit, also lieber selbst ein Bild davon machen).

Was ist Deliktsfähigkeit?

Die **Deliktsfähigkeit** ist die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten Schadenersatzpflichtig werden.

Deliktsfähigkeit natürlicher Personen

- = die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden bzw. die Fähigkeit, sich schadenersatzrelevantes Verschulden zukommen zu lassen.
- Ab dem 14. Lebensjahr (mit 14 Jahren) ist eine natürliche Person Deliktsfähig
- Eltern haften für das < 14jährige Kind, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schulhaft vernachlässigt haben und das die Ursache für den entstandenen Schaden war.
- Möglichkeit der Billigkeitshaftung (= wenn der unmündige Minderjährige das Unrecht seiner Tat doch einsehen konnte, kann er selbst für den Schaden haften)

Juristische Person

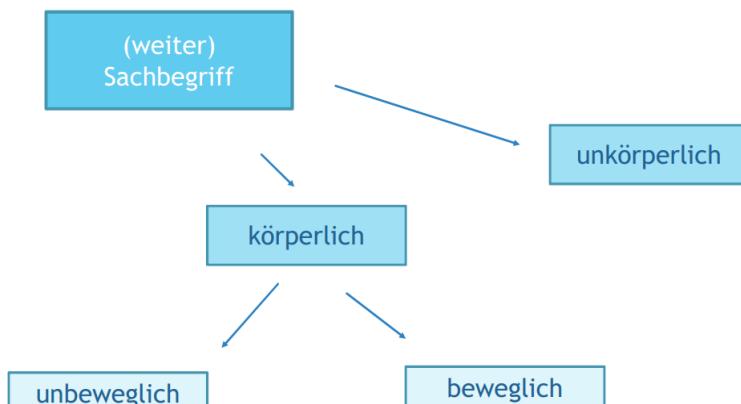
- Juristische Person hat volle Rechtsfähigkeit
- Juristische Person **handelt durch Organe**
 - **Organe** = die nach der Satzung mit der Geschäftsführung und Vertretung befugten Menschen
- Zurechnung des rechtswidrigen Verhaltens der Organe und Machthaber
- **Haftung:**
 - Haftung trifft grundsätzlich die juristische Person selbst, nicht aber ihre Mitglieder
 - d.h. die juristische Person hat nur mit eigenem Vermögen für ihre Schulden einzustehen
 - in Ausnahmefällen: **Durchgriffshaftung**
 - Die juristische Person haftet für schädigendes Verhalten ihrer Organe in Ausübung der Geschäftstätigkeit.

Was ist eine Sache?

Def. Sache (§ 285 ABGB):

"Alles, was von der Person verschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine **Sache** genannt."

Ausnahme: Tiere sind keine Sachen.



Unkörperliche Sachen

- Unkörperliche Sachen sind alle nicht wahrnehmbaren Sachen.
- Darunter fällt z.B. das Gewährleistungsrecht oder alle anderen Rechte.

Körperliche Sachen

- Körperliche Sachen sind Sachen, die man mit den Sinnen wahrnehmen kann, auch wenn man technische Hilfsmittel z.B. Messwerkzeuge benötigt, um sie wahrnehmbar zu machen.
- **Bewegliche Sachen**
 - Sachen, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können, sind bewegliche Sachen
 - z.B. Laptop, Auto, Sessel
- **Unbewegliche Sachen**
 - alle (körperlichen) Sachen, die keine beweglichen Sachen sind
 - Sachen, die nur durch eine Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können, sind unbewegliche Sachen
 - z.B. ein Grundstück

Vertragliche Schuldverhältnisse

Wie kommt ein Vertrag zustande?

Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen (mindestens) zweier Personen (Vertragsparteien) zustande.

- Die Willenserklärungen werden **Angebot** und **Annahme** genannt.
- Stimmen Angebot und Annahme überein = **Konsens**
- Keine Willensübereinstimmung = **Dissens** → es kommt kein Vertrag zustande

Willenserklärung

Was ist eine Willenserklärung?

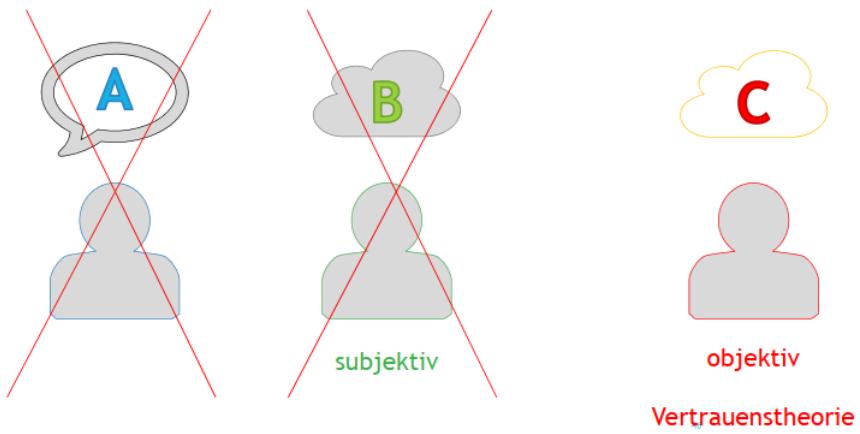


43

- Es muss eine **Willensäußerung** vorliegen (Sprechen, Schreiben, Deuten, ...)
- Eine Willenserklärung muss auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sein (Bindungswille / **Rechtsfolgewille**): dafür muss die Willenserklärung ausreichend **bestimmt** sein
- **Die Willenserklärung wird entweder ausdrücklich oder schlüssig erklärt**
 - **Ausdrückliche** Willenserklärung: Wenn die Willenserklärung eindeutig und allgemein verständlich ist. Für die Feststellung des Inhaltes ist keine Auslegung notwendig → Sprache und allgemein anerkannte Zeichen.
 - **Schlüssige** Willenserklärung: Wenn aus dem Verhalten der beteiligten Person zweifelsfrei auf eine bestimmte Absicht geschlossen werden kann. Eine Handlung, die keinen vernünftigen Zweifel übrig lässt, dass ein bestimmbarer rechtsgeschäftlicher Wille vorliegt (§ 863 ABGB).
- Willenserklärungen müssen dem Empfänger **zugehen** (d.h. sie sind **empfangsbedürftig**)
 - **Zugang**: Als zugegangen gilt die Willenserklärung nicht erst, wenn sie der Erklärungsempfänger tatsächlich zur Kenntnis genommen hat, sondern bereits dann, wenn sie in seinen **Machtbereich** gelangt ist.
 - Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich

Verständnis von Willenserklärungen

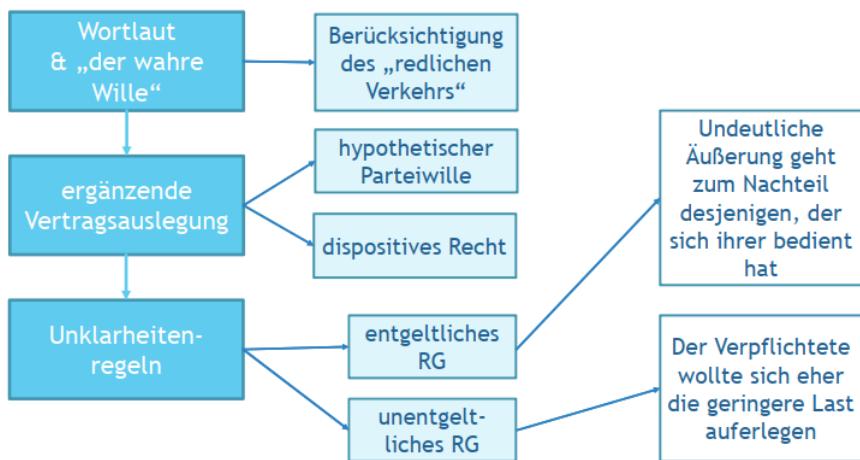
Was gilt, wenn der Empfänger die Willenserklärung anders versteht als gewollt?



Maßgeblich ist der **objektive** Aussagewert der Willenserklärung:

- **Vertrauenstheorie:** Erklärungen sind so zu verstehen, wie sie der konkrete Erklärungsempfänger aufgrund der Umstände redlicherweise verstehen musste. Das Vertrauen auf den Inhalt der Erklärung wird geschützt, der abweichende tatsächliche Wille des Erklärenden geht nach.
- **Normativer Konsens:** nach außen hin liegen übereinstimmende Willenserklärungen vor → Vertrag kommt zustande, aber es liegt ein **Erklärungsirrtum** vor (→ allenfalls Irrtumsanfechtung möglich)

Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen



Für die Auslegung von Willenserklärungen ist keine Buchstabeninterpretation vorzunehmen (**falsa demonstratio non nocet**), sondern der wirkliche bzw. wahre Wille des Erklärenden zu erforschen.

Die Auslegungsgrundsätze für die Feststellung des Inhalts einer Willenserklärung gelten entsprechend auch für die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten überhaupt als Willenserklärung zu werten ist.

Natürlicher Konsens

- Wenn der innere Wille beider Parteien übereinstimmt
- **falsa demonstratio non nocet:** übereinstimmender innerer Wille der Vertragsteile, auch wenn sie sich einer falschen Bezeichnung bedienen
- Was ist, wenn der innere Wille von der Erklärung abweicht?
 - → Objektiver Aussagewert der Willenserklärung

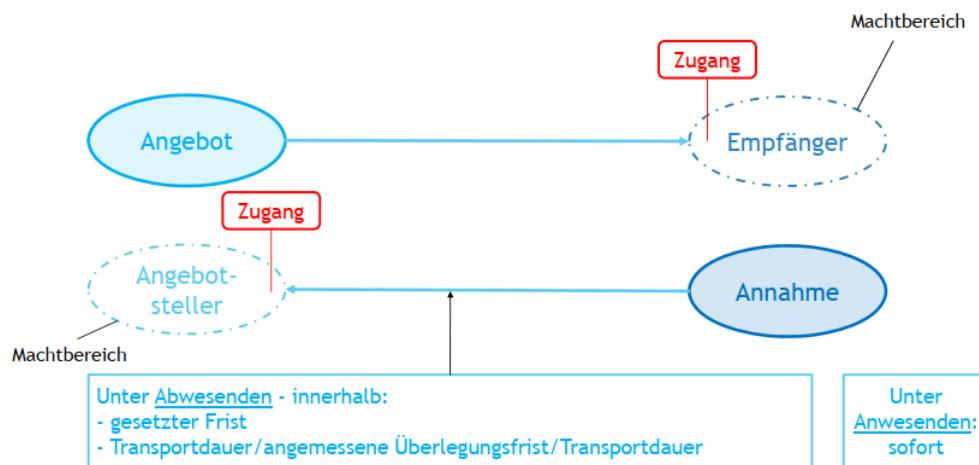
Wenn objektiver Aussagewert der Willenserklärung maßgeblich ist

- **Vertrauenstheorie:** Erklärungen sind so zu verstehen, wie sie der konkrete Erklärungsempfänger aufgrund der Umstände redlicherweise verstehen musste. Das Vertrauen auf den Inhalt der Erklärung

wird geschützt, der abweichende tatsächliche Wille des Erklärenden geht nach.

- **Normativer Konsens:** Nach außen hin liegen übereinstimmende Willenserklärungen vor → der Vertrag kommt zustande, aber es liegt ein **Erklärungssirrtum** vor (allenfalls Irrtumsanfechtung möglich)

Vertragsabschluss



Wie lege ich ein wirksames Angebot?

Angebot = Willenserklärung:

- muss dem anderen **zugehen**
 - = empfangsbedürftige Willenserklärung
- muss auf die Herbeiführung von **Rechtsfolgen** gerichtet sein
 - = **Rechtsfolgewille**
- muss inhaltlich **bestimmt** sein
 - = es müssen die für den Vertrag notwendigen Punkte (**essentialia negotii**) enthalten sein
- muss mit **Bindungswillen** abgegeben werden
 - = der Erklärende fühlt sich an das Angebot gebunden

Wie nehme ich ein Angebot wirksam an?

Annahme = Willenserklärung:

- Kann als Willenserklärung ausdrücklich oder schlüssig erfolgen.
- **Wichtig:** Bloßes Schweigen ist keine Zustimmung!
- Die wirksame Annahme setzt Übereinstimmung mit dem Angebot voraus! (**Konsens**)
 - Abweichen (**Dissens**) = kein Vertrag, sondern allenfalls neues (Gegen-)Angebot
- **Rechtzeitigkeit & Zugang:** Die Annahmeerklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist wirksam, wenn sie dem Angebotsteller rechtzeitig (während der **Bindungsfrist**) zugeht (Machtbereich)

Wie lange kann ich ein Angebot annehmen?

Bindungsfrist eines Angebotes ist genau jene Zeit, in der ich ein Angebot annehmen kann.

- Beginn ist ab Zugang des Angebotes (Machtbereich des Empfängers → der Empfänger muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge davon Kenntnis erlangen können)
- Ende innerhalb der vom Anbieter (einseitig) gesetzten Frist
- Wird keine Frist gesetzt, dann gilt:
 - **mündliches Angebot** (unter Anwesenden): sofortige Annahme erforderlich
 - **schriftliches Angebot**:
 - Annahme innerhalb der Bindungsfrist des Angebotstellers:
 - Transportdauer des Angebotes
 - angemessene Überlegungsfrist
 - Transportdauer der Annahmeerklärung
 - Annahme muss Zugehen (Zugang wie Angebot)

Die Verwendung von AGB bei Vertragsabschluss

Unter **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** werden standardisierte, stark abstrakte bzw. vorformulierte Vertragsbedingungen verstanden.

Warum werden AGB verwendet?

- Zur Vereinfachung und Standardisierung von Vertragsabschlüssen im Massengeschäftsverkehr. Ein individuelles Aushandeln von Verträgen wird erspart (*vorgedruckte Vertragsformulare*).
- **Folge:** Wahlfreiheit des Vertragspartners ist eingeschränkt.
- → Schutzbedingungen im ABGB auf mehreren Ebenen
 - Besonderen Schutz haben Verbraucher (KSchG)

Einbeziehungskontrolle

1. Ebene = Einbeziehungskontrolle

- AGB werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie vereinbart wurden.
- Voraussetzungen:
 - Der Verwender erklärt, nur zu seinen AGB kontrahieren zu wollen.
 - Der Vertragspartner wird im Vorfeld darauf hingewiesen und hat die Möglichkeit, in die ABG Einsicht zu nehmen.
- **Nachträglicher Hinweis auf die AGB nach Vertragsabschluss (z.B. auf der Rechnung) ist nicht ausreichend.**

Battle of Forms

Verweisen zwei Unternehmer, die miteinander einen Vertrag abschließen wollen, jeweils auf ihre eigenen AGB, liegt - soweit sich die Bestimmungen widersprechen - ein sogenanntes **Battle of Forms** vor.

Folge:

- Aus formalrechtlicher Sicht liegt Dissens vor. Dass heißt, eigentlich käme kein Vertrag zustande → wirtschaftspolitisch aber nicht gewünscht.
- In Österreich hat sich die **Restgültigkeitstheorie** durchgesetzt. Wonach der Vertrag unter Wegfall der kollidierenden AGB zustande kommt. → AGB-Bestimmungen, die einander widersprechen, entfallen zur Gänze.

Geltungskontrolle

2. Ebene = Geltungskontrolle

- "Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil **nachteilig** sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, **nicht zu rechnen brauchte**; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen **besonders darauf hingewiesen.**" (§ 864 a ABGB)
 - Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts
 - Nachteiligkeit für den Partner des AGB-Verwenders
 - Überraschungseffekt
 - Kein besonderer Hinweis des Aufstellers auf die ungewöhnliche Klausel

Inhaltskontrolle

3. Ebene = Inhaltskontrolle

- "Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die **nicht** eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls **nichtig**, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil **gröblich benachteiligt.**" (§ 879 Abs 3)
 - Erfasst sind nur **Nebenbestimmungen**.
 - Es wird die inhaltliche Unangemessenheit (*gröbliche Benachteiligung*) berücksichtigt.
 - Einzelfallentscheidung (grobes Missverhältnis zw. Leistung und Gegenleistung)

Besonderer Verbraucherschutz im KSchG

Verbraucher haben besonderen Schutz → **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Verbraucher ist jemand der nicht Unternehmer ist.

Unternehmer ist jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

Verbraucherschutzklauseln des KSchG:

- § 6 Abs 1 KSchG: Es werden demonstrativ Vertragsbestimmungen aufgezählt, die jedenfalls nichtig sind
- § 6 Abs 2 KSchG: Klauseln, die im Einzelnen auszuhandeln sind
- § 6 Abs 3 KSchG: Allgemeines Transparencygebot

Prüfschema

Allgemein:

1. **Einbeziehungskontrolle:** Wurden die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen?
2. **Geltungskontrolle:** Ist die Klausel für den Vertragspartner überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB?
3. **Inhaltskontrolle:** Ist die Klausel für den Vertragspartner gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB?

Zusätzlich, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist:

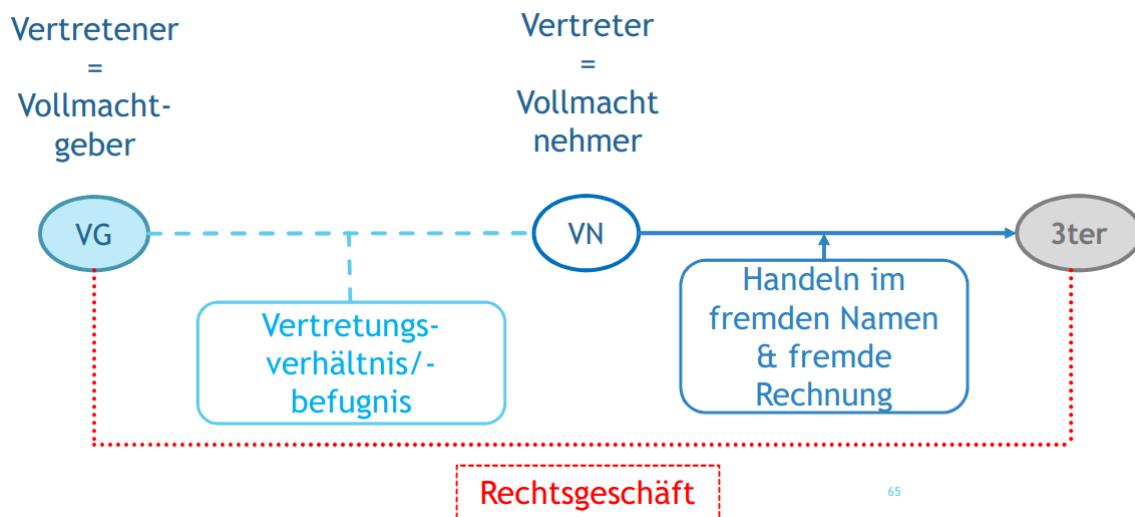
1. Verstößt die Klausel gegen den Katalog absolut unzulässiger Vereinbarungen gemäß § 6 Abs 1 KSchG bzw. verstößt die Beschränkung der Gewährleistung gegen § 9 Abs 1 KSchG oder verstößt die Gerichtsstandsvereinbarung gegen § 14 KSchG?
2. Wurde eine Klausel die in § 6 Abs 2 KSchG aufgelistet ist, tatsächlich im Einzelnen ausgehandelt?
3. Ist die Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG für einen durchschnittlichen Kunden hinreichend deutlich und verständlich formuliert, ohne die Rechtslage zu verschleiern?

Vertragsabschluss durch Dritte (Stellvertretung)

Was bedeutet Stellvertretung?

Von **Stellvertretung** spricht man, wenn eine Person eine Willenserklärung nicht selbst fasst und abgibt, sondern einen Dritten (= **Vertreter**) sowohl mit der Willensbildung, als auch mit der Abgabe beauftragt. Die Willenserklärungen des Vertreters werden dem Vertretenen zugerechnet, d.h. sie wirken für und gegen den Vertretenen.

Stellvertretung ist für die meisten Geschäfte möglich, sofern sie nicht höchstpersönlich sind, wie Testament und Ehe.

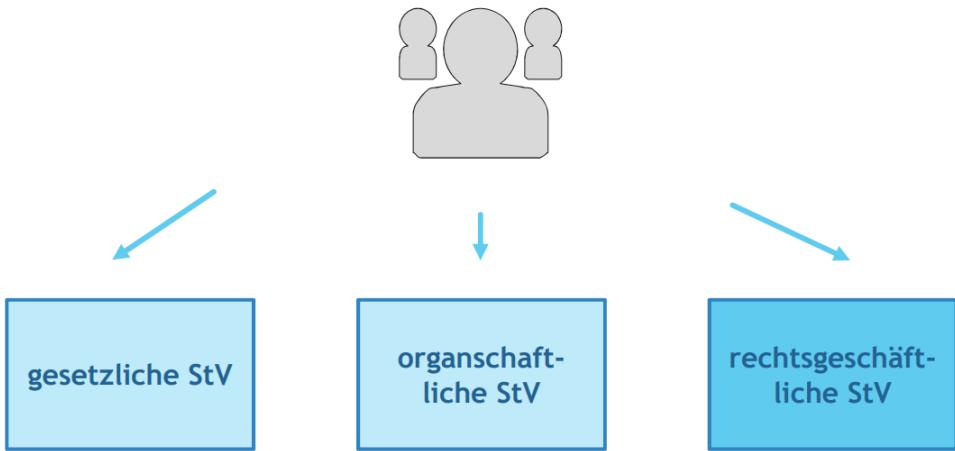


Verhalten des Stellvertreters führt unmittelbare Rechtswirkungen für **den Vertretenen** herbei.

Wichtige Begriffe

- **Vollmachtgeber** = der Vertretene, dem das Handeln zugerechnet wird
- **Stellvertreter / Bevollmächtigter** = derjenige, der den Vollmachtgeber vertritt
- Die **Vollmacht** bezeichnet die dem Stellvertreter zustehende Vollmacht (iSd einseitigen Willenserklärung), aber auch die Urkunde, aus der sich die Stellvertretungsbefugnis ergibt.
- **Achtung:**
 - **Vollmacht** \neq **Auftrag**
 - **Vollmacht** = rechtliches Können ohne Verpflichtung
 - **Auftrag** = Verpflichtung tätig zu werden

Arten der Stellvertretung



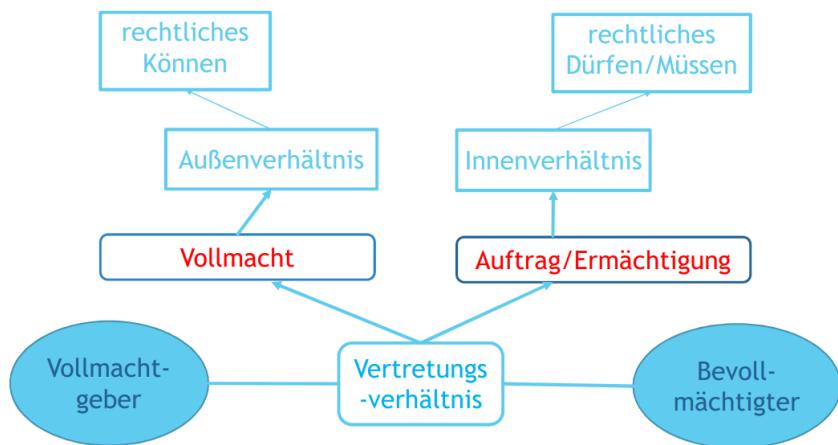
Gesetzliche Stellvertretung

- z.B. Eltern sind gesetzliche Vertreter des Kindes

Organschaftliche Stellvertretung

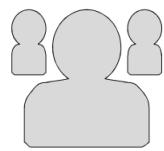
- z.B. Geschäftsführer der GmbH

Rechtsgeschäftliche Stellvertretung



Voraussetzungen Rechtsgeschäftlicher Stellvertretung

- Bevollmächtigung (Außenverhältnis) & Auftrag (Innenverhältnis)
- Voraussetzungen für wirksame rechtsgeschäftliche Vertretung:
 1. Bevollmächtigung (Vertretungsvollmacht)
 2. Offenlegung
 3. Geschäftsfähigkeit des Vertreters
 4. vertretungstaugliches Rechtsgeschäft



Voraussetzungen direkter (rechtgeschäftlicher) StV

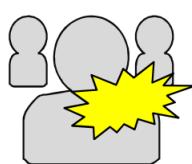
Bevollmächtigung = Vollmacht

Offenlegung = Handeln im Namen des Vertretenen

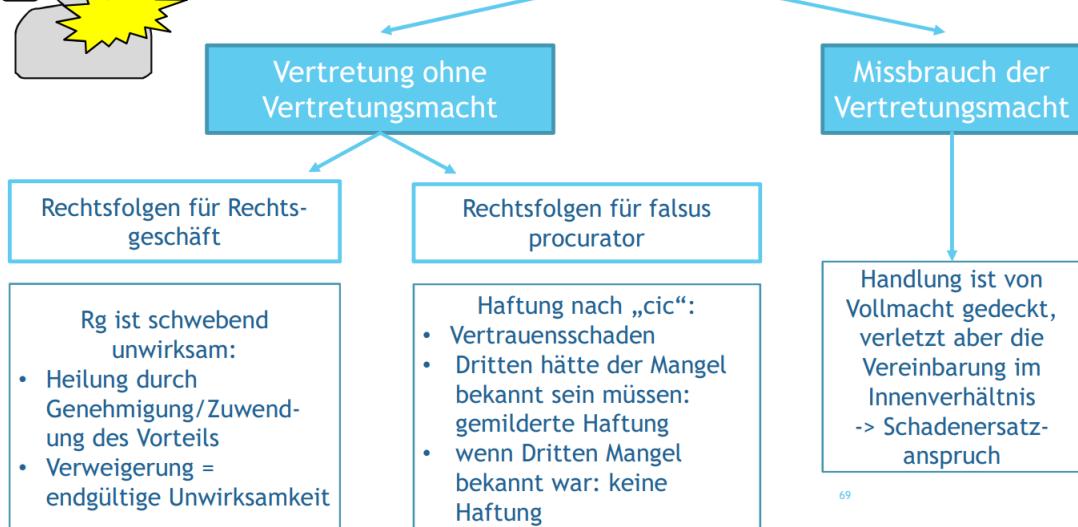
Geschäftsfähigkeit des Vertreters

vertretungstaugliches Rechtsgeschäft

Probleme im Zusammenhang mit Stellvertretung



Probleme iZm Stellvertretung?



69

Was ist Prokura?

Prokura ist eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, deren Inhalt bzw. Umfang gesetzlich fixiert ist (geregelt in §§ 48-53 UGB).

= Sonderform der rechtsgeschäftlich eingeräumten Vollmacht

- Prokura hat einen gesetzlichen Umfang, der **nach außen nicht wirksam beschränkt werden kann**
 - Beschränkung ist nur möglich, indem nicht eine **Einzelprokura** (= Prokurist vertritt alleine), sondern eine **Gesamtprokura** (= der Prokurist vertritt gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer) erteilt wird
- **Umfang:** Ermächtigt mit wenigen Ausnahmen zu **allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Unternehmens mit sich bringt**
 - Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt wird.

- Prokura kann **nur** von einem im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer erteilt werden
- Unterschrift: Prokurist zeichnet mit Zusatz "**ppa**" = (per procura)

Was ist die Handlungsvollmacht?

Die **Handlungsvollmacht** ist ebenfalls eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, deren Inhalt gesetzlich geregelt ist. Jedoch nicht so weitreichend, wie die Prokura:

- Erteilung von Vollmacht zur Vornahme von unternehmensbezogenen Geschäften, ohne dass Prokura erteilt wird.
- Der Umfang ist ebenfalls gesetzlich definiert. Im Unterschied zur Prokura wird aber **auf einen konkreten Geschäftsbetrieb** angestellt: erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines **derartigen** Unternehmens gewöhnlich mit sich bringt
 - Handlungsvollmacht hat geringeren Handlungsspielraum als der Prokurist

Was ist die Anscheinsvollmacht?

Bei der **Anscheinsvollmacht** gibt es Abweichungen von den allgemeinen Vertretungsregeln:

- Der **Vertretene** hat den Anschein gesetzt, der beim Dritten den begründeten Glauben erweckt hat, dass der Nicht-Bevollmächtigte zum Abschluss des Geschäfts befugt war.

Voraussetzung

1. Redlichkeit des Geschäftspartners
2. Das Vertrauen des Geschäftspartners hat seine Grundlage im Verhalten des Vertretenen
3. Es muss ein konkreter Rechtsschein für die Vollmacht bestanden haben

Welche Rechtsfolgen hat eine Vertretung ohne Vollmacht?

Der **Scheinvertreter** (falsus prokurator) schließt, ohne dazu ausreichende Vollmacht zu haben, im Namen des (Schein-)Vertretenen ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten.

- Das Rechtsgeschäft kommt zunächst nicht wirksam zustande, sondern ist schwebend unwirksam.
- Der unwirksam Vertretene hat die Möglichkeit, den Vertretungsakt nachträglich zu genehmigen. Eine Genehmigung wird fingiert (= vorgetäuscht), wenn sich der unwirksam Vertretene in Kenntnis des Sachverhalts den Vorteil aus dem Geschäft mit dem Dritten zuwendet (Vorteilszuwendung).
- Der Scheinvertreter haftet dem Dritten für dessen Vertrauensschaden.

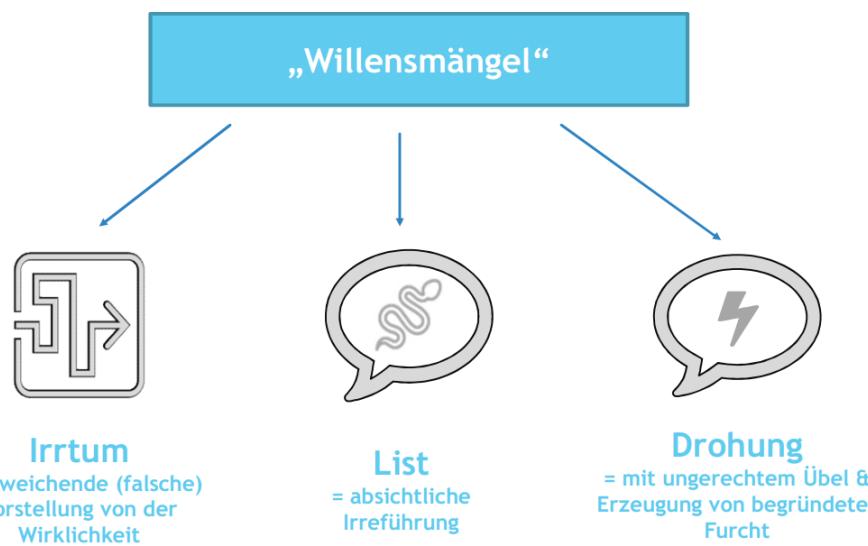
Hindernisse für einen mangelfreien Vertragsabschluss

Hindernisse



Was sind Willensmängel?

Wenn die Willensbildung eines Vertragsteiles **bei Vertragsabschluss** beeinträchtigt ist, spricht man von einem **Willensmangel**.



Arten von Willensmängel

1. Irrtum
2. List
3. Drohung

Bei diesen Willensmängel hat der betroffene Vertragsteil das (Gestaltungs-)Recht, den gültig zustande gekommenen Vertrag anzufechten. Mit Anfechtung fällt der Vertrag **ex tunc** (= von damals) weg. Bereits erbrachte Leistungen sind bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln.

Was ist ein Irrtum?

Ein Irrtum ist eine Fehlstellung von der Wirklichkeit (§§ 871ff).

Ein Irrtum berechtigt nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Vertragsanpassung bzw. Vertragsanfechtung:

1. Liegt ein beachtlicher Irrtum vor?
2. War der Irrtum kausal für den Vertragsabschluss?
3. Fehlt das Vertrauensbedürfnis des nicht-irrenden Vertragspartner?

Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Irrtums



1. Beachtlicher Irrtum?

Beachtlich ist:

- **Erklärungirrtum:**
 - X erklärt **nach außen** A, will aber **innerlich** B erklären.
- **Geschäftsirrtum:**
 - Der Erklärende irrt über die Art des Rechtsgeschäftes, dessen Inhalt oder die Person des Geschäftspartners.

Nicht beachtlich ist:

- **Motivirrtum:**
 - Bloßer Beweggrund zum Vertragsabschluss
 - z.B. Wert des Vertragsgegenstandes

2. Kausalität des Irrtums

Hätte der Irrende auch ohne den Irrtum (also bei Kenntnis der wahren Sachlage) den Vertrag in dieser konkreten Gestalt geschlossen?

- Wenn ja → Irrtum nicht kausal
- Wenn nein → Irrtum kausal

3. Fehlendes Vertrauensschutzbedürfnis beim Vertragspartner des Irrenden

= wenn **eine** von drei alternativen Anfechtungsvoraussetzungen vorliegt:

1. Irrtumsveranlassung durch den anderen Vertragspartner \neq Verschulden (sondern aktives Tun oder Unterlassen)
2. Der Irrtum hätte dem Vertragspartner des Irrenden auffallen müssen (bzw. fahrlässig nicht erkannt)
3. Der Irrtum wurde noch rechtzeitig durch den Irrenden aufgeklärt (= noch keine vermögenswerte Disposition)

Rechtsfolge

- Der Irrende hat ein einseitiges Gestaltungsrecht zur Anfechtung **oder** Anpassung des Vertrags
- Jedoch Abhängig davon, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Irrtum vorliegt
 - **wesentlich:** Wenn die Partner den Vertrag bei voller Kenntnis der Umstände nicht geschlossen hätten
 - → **Anfechtung**
 - **unwesentlich:** Wenn die Partner den Vertrag auch bei Kenntnis aller Umstände, allerdings geringfügig anders (z.B. mit einem anderen Preis = Nebenabsprache) abgeschlossen haben
 - → **Anpassung**

Das Problem des Irrtums

Zusammenfassung der **kumulativen** Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Irrtums:

1. Ist der Irrtum beachtlich? (abhängig von der Art des Irrtums)
2. Ist der Irrtum kausal?
3. Fehlendes Vertrauensbedürfnis des Gegners des Irrenden?
4. Wesentlicher / unwesentlicher Irrtum?
 - abhängig davon: Anpassung / Anfechtung

Achtung: Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums ist innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss geltend zu machen (→ Verjährung).

Willensmängel: List & Drohung

List

List ist die vorsätzliche bzw. absichtliche Herbeiführung von Fehlvorstellungen, die für die Abgabe einer Vertragserklärung kausal sind (§ 870).

→ Anfechtung bei List bis zu **30 Jahren** ab Vertragsabschluss

Drohung

Eine **Drohung** liegt vor, wenn ein Vertragspartner zur Abgabe einer Willenserklärung gezwungen wird.

Bei ungerechter Drohung, die begründete Furcht ausgelöst hat (§ 870)

- → Anfechtung bis **3 Jahre** ab Wegfall der Zwangslage

Anfechtungsvoraussetzung bei List und Drohung

Anfechtungsvoraussetzung bei List und Drohung ist **Kausalität**

→ Die erfolgreiche Anfechtung bewirkt eine rückwirkende Vertragsaufhebung

Anfängliche bzw. ursprüngliche Unmöglichkeit

Anfängliche Unmöglichkeit: Wenn die Parteien eine Leistung vereinbaren, deren Erbringung schon im Zp des Vertragsabschlusses (somit **anfänglich**) unmöglich ist

anfängliche Unmöglichkeit ≠ nachträgliche Unmöglichkeit

→ nachträgliche Unmöglichkeit ist eine Leistungsstörung

Unterschieden wird zwischen zwei Fällen:

- **geradezu Unmögliches**
 - faktisches absurdes
 - rechtlich unmögliches
 - **Folge:** Vertrag ist nichtig → kommt nicht wirksam zustande
- **schlicht Unmögliches**
 - die Leistung ist subjektiv unmöglich
 - Vertrag wirksam, aber kann durch Rücktritt beseitigt werden

Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Gesetzwidrigkeit (§ 879 Abs 1):

- Es kommt auf den Schutzzweck der Norm an
- Bloßes Abschlussverbot hindert nicht. Nur wenn das Gesetz den Inhalt des Vertrages als solchen verbietet (= **Inhaltsverbot**), ist das Geschäft nichtig.

Sittenwidrigkeit (§ 879 Abs 2 - gute Sitten):

- Bsp: Die Vereinbarung, dass die Parteien eines Vertrages keine Möglichkeit haben Rechtsschutz bei den Gerichten zu suchen
- **Wucher** (§ 897 Abs 2 Z 4):
 - "Eine Vereinbarung ist nichtig, wenn jemand den Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandsschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem

Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Missverhältnis steht."

Unterschied zw. Willensmängel & Leistungsstörung

Willensmängel \neq Leistungsstörungen

Willensmängel

→ bei Vertragsabschlusszeitpunkt

- Irrtum
- List
- Drohung

Leistungsstörungen

→ nach Vertragsabschlusszeitpunkt

- nachträgliche Unmöglichkeit
- Verzug
- Gewährleistung
- Schadenersatz

Voraussetzungen für einen mangelfreien Vertragsabschluss

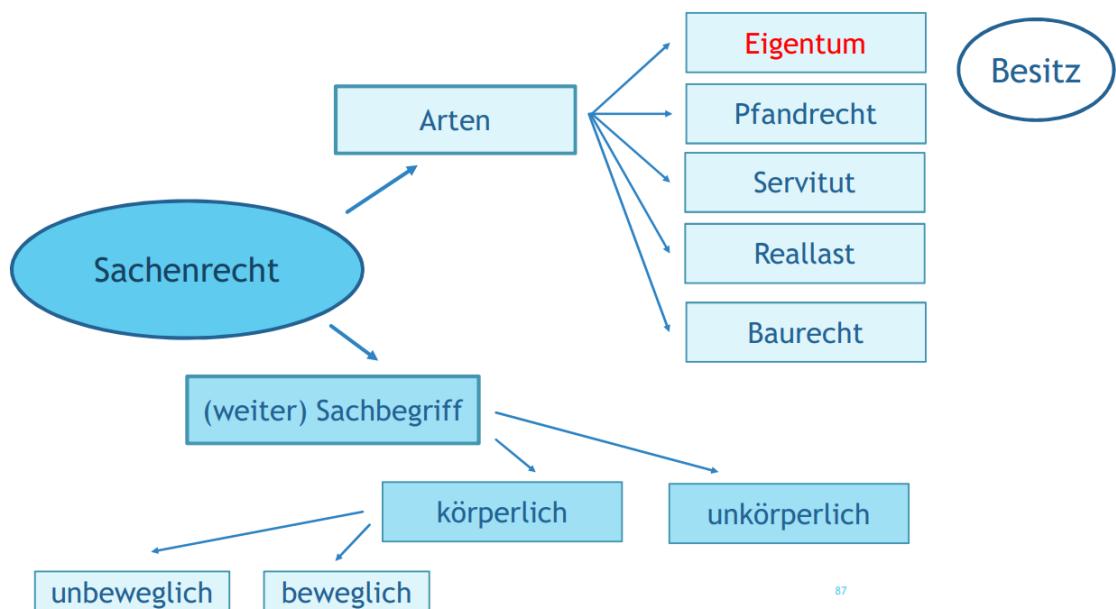
Was verhindert einen mangelfreien Vertragsabschluss?

→ Fehlerhaftigkeiten im **Zeitpunkt** des Vertragsabschlusses:

1. mangelnde Willensübereinstimmung (Dissens)
2. fehlende Geschäftsfähigkeit oder fehlende Vertretungsmacht (Stellvertretungsrecht)
3. Verletzung von Formgeboten
4. Willensmängel
5. Gesetz- und Sittenwidrigkeit
6. ursprüngliche bzw. anfängliche Unmöglichkeit

Sachenrecht

Überblick über das Sachenrecht



Was sind Sachenrechte?

- Sachenrechte sind **dingliche Rechte** = absolute Rechte
- Eigentum, Pfandrecht, Servituten, Reallasten, Baurecht
- **Achtung:** Typenzwang → die Kreation von neuen Sachenrechten ist nicht möglich

Was ist eine Sache?

Eine **Sache** ist alles was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient.

- **unkörperliche Sache**
- **körperliche Sache**
 - bewegliche körperliche Sache
 - unbewegliche körperliche Sache
- **Gattungssache vs Speziessache**

Arten des Sachenrechts

- **Eigentum**
 - = das umfassende Herrschaftsrecht an einer körperlichen Sache
- **Pfandrecht**
 - = das dingliche Sicherungsrecht an einer fremden Sache
- **Servitut**
 - = das beschränkte dingliche Nutzungsrecht an einer fremden Sache
- **Reallast**

- = dingliches Recht, vom Grundeigentümer Leistungen verlangen zu können
- **Baurecht**
 - = das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben
 - Ausnahme vom Grundsatz **superficies solo credit** (= Das Eigentum am Gebäude folgt dem Eigentum am Grundstück)
 - weitere Ausnahme: Superädifikate

Unterschied zw. Besitz und Eigentum

Besitz ≠ Eigentum

- **Besitz** = Innehabung (tatsächlicher Gewahrsam) & Besitzwille
 - Beschränkte Rechtsposition
- **Eigentum** = das umfassende Herrschaftsrecht an einer körperlichen Sache

Eigentumserwerb

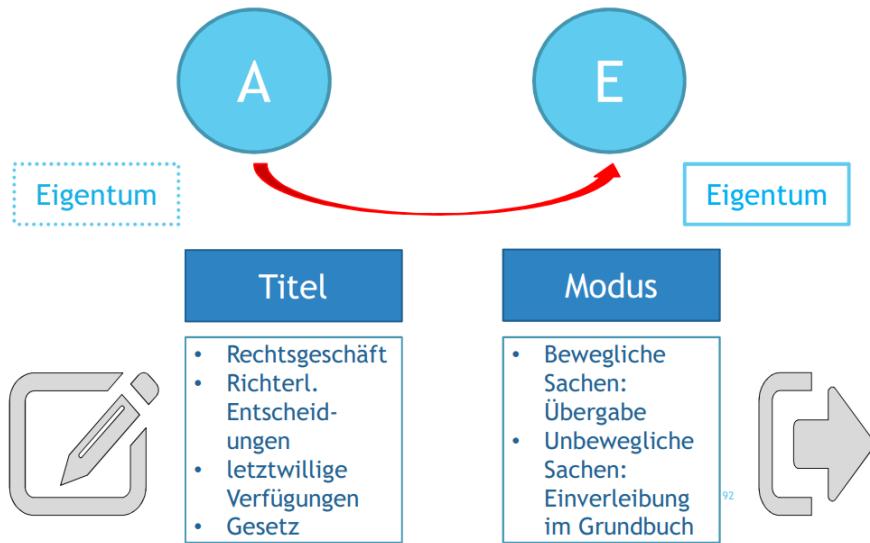
Originärer Eigentumserwerb:

- Entstehung, Ersitzung, gutgläubiger Eigentumserwerb bei beweglichen Sachen, ...

Derivativer Eigentumserwerb:

- Hier gilt der Grundsatz, dass nur der Eigentümer das Eigentum an einer Sache übertragen kann.
 - **Ausnahme:** gutgläubiger Eigentumserwerb bei **beweglichen** Sachen
- Der **derivative Erwerb dinglicher Rechte** erfolgt in zwei Schritten (= Prinzip von Titulus und Modus):
 - **Titulus** (Verpflichtungsgeschäft):
 - Rechtsgeschäft mit der Verpflichtung, Eigentum zu übertragen
 - **Modus** (Förderungsgeschäft):
 - Körperliche Übergabe bei beweglichen Sachen, Grundbucheintragung bei Liegenschaftserwerb

Derivativer Eigentumserwerb



Beispiel für derivativen Eigentumserwerb

1. Kaufvertrag = Titel ("Sache gegen Geld")
 - Mindestvertragsbestandteile = Ware + Preis
 - Die Mindestvertragsbestandteile müssen zumindest bestimmbar sein (z.B. Abrede (= Abmachung) "aktueller Listenpreis" ist möglich)
2. Übergabe bzw. Eintragung ins Grundbuch = Modus
3. "Berechtigung des Vormanns" (Verkäufer ist Eigentümer oder zum Verkauf berechtigt)
 - Achtung: Eigentumserwerb ist nicht von der Bezahlung des Kaufpreises abhängig!

Was ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb?

Ein **gutgläubiger Eigentumserwerb** (= Eigentumserwerb vom Nicht-Eigentümer) liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen:

1. Erwerb einer **körperlichen beweglichen Sache**
2. im **guten Glauben**
3. gegen **Entgelt**
4. mit **Übergabe**
5. bei Vorliegen einer der 3 Alternativen:
 - bei einer öffentlichen Versteigerung oder
 - bei einem zu diesem Verkauf befugten Unternehmer ("Gewerbsmann"), d.h. der Erwerb erfolgte im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs eines Unternehmens
 - oder von einer Person, der die Sache vom Eigentümer anvertraut wurde

Was ist ein Eigentumsvorbehalt?

Nach Vertragsabschluss eines Kaufvertrages erfolgt die Übergabe, aber keine sofortige Bezahlung. das hindert nicht den Eigentumsübergang (vgl § 1063). Dass heißt der Käufer erwirbt Eigentum, bevor er die Sache bezahlt. Der Verkäufer trägt das (Insovlenz-)Risiko.

In der Praxis erfolgt häufig die vertragliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes → Sicherungsmittel beim Kreditkauf

- Folge: Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung über

- = aufschiebend bedingter Eigentumserwerb
- Formulierungsbsp: *"Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor."*

Die wichtigsten Schuldvertragstypen

Schuldvertragstypen



Vertragsfreiheit

Vertragsfreiheit (=Privatautonomie) ist die Möglichkeit eines Rechtssubjekts, seine rechtlichen Beziehungen nach eigenem Willen frei zu gestalten.

Vertragsfreiheit = Abschlussfreiheit + Inhaltsfreiheit

Es geht darum entscheiden zu können:

- ob etwas vereinbart wird
- was vereinbart wird
- mit wem es vereinbart wird
- wann es vereinbart wird
- welche vertragliche Bindung vereinbart wird

= Abschlussfreiheit und Inhaltsfreiheit (= Freiheit der Inhaltsgestaltung)

Was mittels Privatautonomie vereinbart wird, kann mit Hilfe staatlicher Behörden auch vollzogen werden.

Grenzen der Vertragsfreiheit

- Kontrahierungszwang (bzw. Abschlusszwang):
 - Beim Kontrahierungszwang handelt es sich um eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages
 - grenzt die Abschlussfreiheit ein und ist in der Regel gesetzlich angeordnet
 - z.B. Energie- und Wasserversorgung
- zwingendes Recht
 - grenzt die Inhaltsfreiheit ein

- **Gesetz- und Sittenwidrigkeit**
 - grenzt die Inhaltsfreiheit ein

Veräußerungsverträge

Veräußerungsverträge sind auf die Übertragung von Eigentum gerichtet.

Unterschiede liegen in der Art der Gegenleistung:

1. **Kauf**: Gegenleistung in Geld
2. **Tausch**: Gegenleistung ist eine andere Sache
3. **Schenkung**: keine Gegenleistung
 - Achtung: Formvorschrift
 - → tatsächliche Übergabe, oder
 - → Notariatsakt bei Schenkung ohne Übergabe

Gebrauchsüberlassungsverträge

Für Gebrauchsüberlassungsverträge ist charakteristisch, dass in ihrem Rahmen der Gebrauch (im weiteren Sinn) von Sachen übertragen wird.

1. **Leihe**: unentgeltliche Überlassung einer Sache auf eine bestimmte Zeit
2. **Miete**: entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch
3. **Pacht**: Miete + das Recht, aus der Sache Früchte zu ziehen
4. **Darlehen (Kredit)**: eine Person erhält verbrauchbare Sachen (z.B. Geld) zur freien Verfügung und verpflichtet sich nach vereinbarter Zeit die gleiche Menge dieser Sachen zurückzugeben (Zinsen sind möglich)

Verträge über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen - Dienstleistungsverträge

Bei Verträgen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen verpflichtet sich jemand zur Verrichtung bestimmter Tätigkeiten (im weiteren Sinn).

1. **Dienstvertrag** (§§ 1153ff ABGB, Schutzgesetze für den Auftragnehmer)
2. **Werkvertrag** (§§ 1165ff ABGB)
3. **Auftrag** (§§ 1002ff ABGB)
4. **Verwahrungsvertrag** (§§ 957ff ABGB)

Werkvertrag im Detail

Ein **Zielschuldverhältnis** ist auf die Erbringung einer einmaligen Leistung gerichtet und erlischt mit der Erbringung der Leistung.

z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Werkvertrag

- Werkvertrag ist ein **Zielschuldverhältnis**
- geschuldet ist die Herstellung eines Werkes bzw. die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges
- in der Regel keine persönliche Leistungspflicht (Erfüllungsgehilfen / Subunternehmer)
- Warnpflicht des Werkunternehmers (§ 1168a ABGB):
 - Der Werkunternehmer ist verpflichtet, den Werkbetreiber bei offensichtlicher Untauglichkeit des von diesem beigestellten **Stoffes** oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit der vom Werkbetreiber erteilten **Anweisungen** zu warnen, andernfalls er für den aus der Unterlassung der Warnung resultierenden Schäden verantwortlich ist. Darüber hinaus verliert der Werkunternehmer (nach Lehre und Rechtsprechung) seinen Entgeltanspruch.
- Beim Werkvertrag hat der Auftragnehmer/Werkunternehmer die Pflicht, den Werkbesteller/Auftraggeber zu warnen, wenn der von ihm beigestellte Stoff untauglich oder Anweisungen offensichtlich unrichtig sind und das Misslingen des Werks zur Folge haben könnten
- **Stoff** = alles aus dem oder mit dessen Hilfe das Werk herzustellen ist
- Maßstab ist der sorgfältige Werkunternehmer mit den üblichen Branchenkenntnissen

Wichtig im Bezug auf Warnungen

- Deutliche Warnung
- Folgen für den AG (= Auftraggeber), bei Ignorieren der Warnung:
 - es treffen ihn die nachteiligen Folgen, wenn das Werk tatsächlich misslingt (→ der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt zahlen, obwohl das Werk misslingt ist)
- Folgen für den AN (= Auftragnehmer), wenn er seine Warnpflicht verletzt:
 - AN verliert seinen Entgeltanspruch und wird gegenüber dem AG schadenersatzpflichtig.
 - Bei Mängelhaftigkeit des Werkes steht dem AG darüber hinaus Gewährleistungsansprüche zu.

Abgrenzungen

Abgrenzung des Werkvertrags zu anderen Vertragstypen?

Indizien für einen Werkvertrag sind:

- wenn bei der Werkerstellung die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse, individuelle Umstände und Wünsche des Auftraggebers notwendig ist
- eine **eigenverantwortliche Tätigkeit**

Dienstvertrag

Bei einem **Dauerschuldverhältnis** wird dauerndes oder wiederkehrendes Verhalten geschuldet und endet durch

- Zeitablauf bei Befristung,
- durch einvernehmliche Auflösung oder Kündigung.

z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Handyvertrag

- **Dienstvertrag (Arbeitsvertrag)**
 - Ist ein Dauerschuldverhältnis
 - Kriterien:

- Persönliche Abhängigkeit des AN (= Auftragnehmers)
- Wirtschaftliche Abhängigkeit des AN
- Unternehmerrisiko trägt der AG (= Auftraggeber)
- Abgrenzung zum **freien Dienstvertrag** → Fehlen der persönlichen Abhängigkeit

Auftrag

- **Auftrag:** die Verpflichtung auf fremde Rechnung Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen vorzunehmen
 - Auftrag \neq Vollmacht (Bevollmächtigung)
 - Vollmacht = Einräumung von Vertretungsmacht
 - kein Vertrag, sondern einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollmachtgebers
 - Auftrag kann entgeltlich oder unentgeltlich sein (notwendiger / nützlicher Aufwandsatz immer)
 - Interessenswahrungspflicht des AN:
 - der AN muss das Geschäft sorgfältig ausführen, die Interessen des AG wahren und wenn nötig dessen Weisungen einholen, erlangten Vorteil herausgeben und Rechnung legen (§ 1009)

Unterschied zw. Ziel- & Dauerschuldverhältnis

- **Zielschuldverhältnisse**
 - sind auf eine einmalige Leistung gerichtet und erlöschen mit vollständiger Leistungserbringung
- **Dauerschuldverhältnisse**
 - sind auf längere Zeit andauerndes Verhalten gerichtet
 - Beendigungsgründe:
 - Bei befristeten → **Zeitablauf**
 - Bei unbefristeten → **ordentliche Kündigung**
 - Bei beiden → **außerordentliche Kündigung**

Vertrag über Software

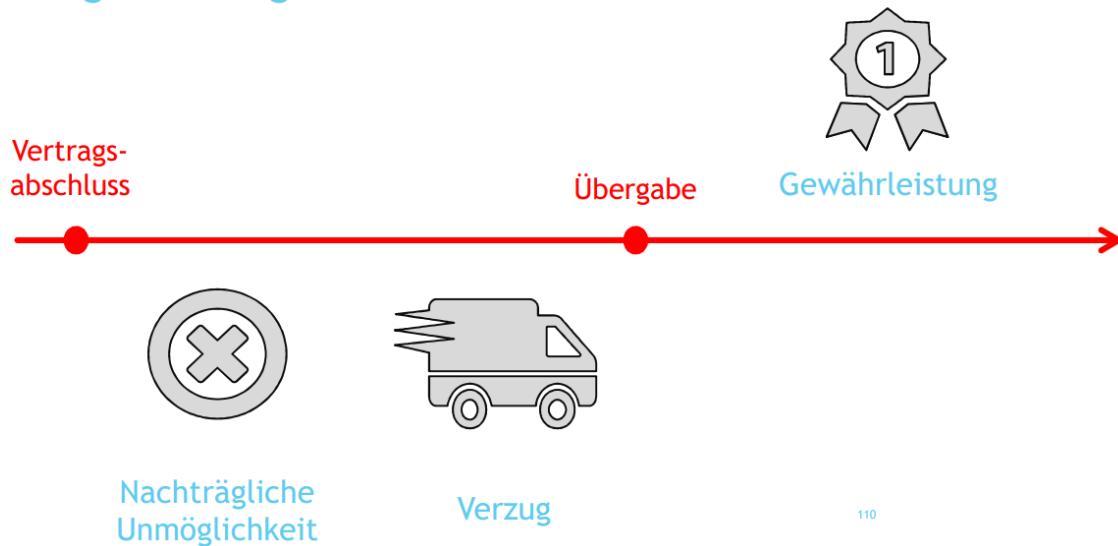
- Bei **Standardsoftware ohne Customizing**
 - → Kaufvertrag/Zielschuldverhältnis
- Bei **Software mit Customizing**, aber keiner Individualprogrammierung
 - → je mehr Customizing, desto eher Werkvertrag/Zielschuldverhältnis
 - Je mehr Customizing Aufwand, desto eher kommt kein Kaufvertragsrecht zur Anwendung, sondern Werkvertragsrecht
- Bei **Individualentwicklung**
 - → Werkvertrag/Zielschuldverhältnis
- Bei **befristeter Nutzung von Softwarelizenzen**
 - → Bestandvertrag/Dauerschuldverhältnis

Leistungsstörungen

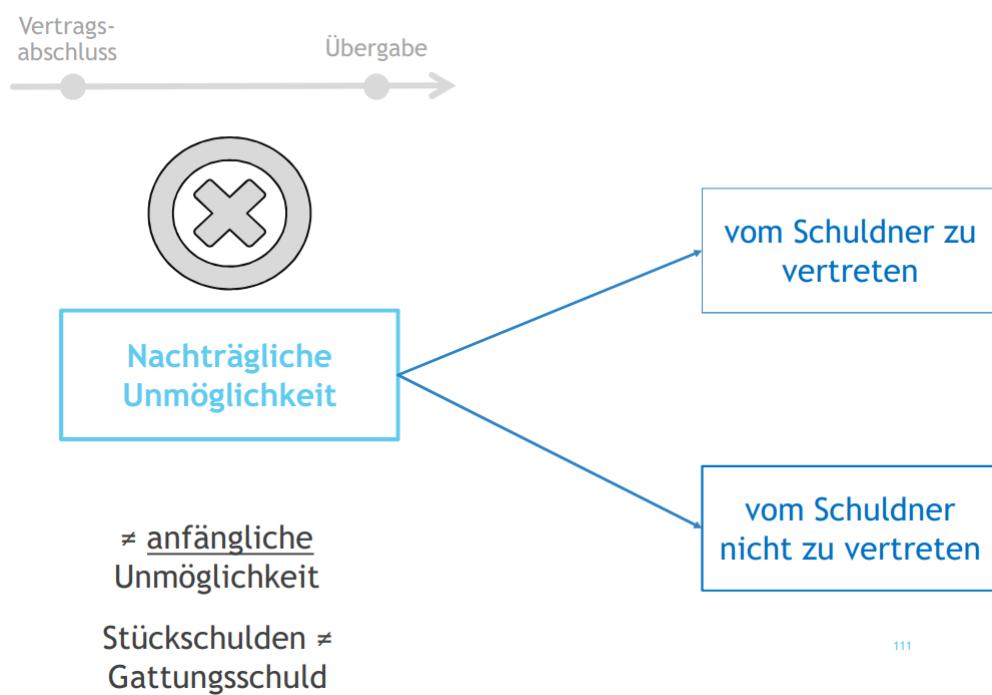
Was ist eine Leistungsstörung?

Eine Leistungsstörung liegt vor, wenn der Schuldner den Vertrag **nicht erfüllt**, oder **nicht ordnungsgemäß erfüllt** (= Fehler in der Vertragsabwicklung nach Vertragsabschluss)

Leistungsstörungen = Mängel in der Vertragserfüllung



Tatbestände von Leistungsstörungen



Es gibt 3 Tatbestände von Leistungsstörungen:

1. Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung
2. Verzug

3. Gewährleistung

Was ist die nachträgliche Unmöglichkeit?

Die nachträgliche Unmöglichkeit (= Leistungsstörung) stellt auf (ein dauerhaftes) Leistungshindernis nach Vertragsabschluss ab.

Wichtig:

- Grundsätzlich nur bei Stückschulden möglich
- Zerstörte Gattungssachen sind aus dem Vorrat der Gattung ergänzbar.
- Mit der Konzentration (= Leistungsbereitstellung bei Fälligkeit) wird die Gattungsschuld zur Stückschuld
- Leistung einer Gattungsschuld ist nur dann unmöglich, wenn entweder die ganze Gattung untergeht, oder bei der beschränkten (= aus einem bestimmten Vorrat zu leistenden) Gattungsschuld der gesamte Vorrat vernichtet wird
- **nachträgliche Unmöglichkeit \neq anfängliche Unmöglichkeit**

Abgrenzung: Anfängliche Unmöglichkeit

Wenn die Parteien eine Leistung vereinbaren, deren Erbringung schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, und somit anfänglich, unmöglich ist.

Unterschieden wird:

- **geradezu Unmögliches**
 - faktisches absurdes & rechtlich unmögliches
 - Vertrag ist nichtig (\rightarrow kommt nicht wirksam zustande)
- **schlicht Unmögliches**
 - alle sonstigen Fälle
 - Vertrag ist wirksam

Formen der nachträglichen Unmöglichkeit

1. Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit
 - vom Schuldner schulhaft herbeigeführte Unmöglichkeit
 - zufällige Unmöglichkeit, die im Vertragsabschlusszeitpunkt vorhersehbar war, oder wenn sich der Schuldner im verschuldeten Verzug befindet
2. Vom Schuldner **nicht** zu vertretende Unmöglichkeit

1. Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit

- Rechtsfolge: Gläubiger hat ein **Wahlrecht**
 - **Austauschanspruch:** Der Gläubiger hält am Vertrag fest, erbringt seine eigene Leistung und erhält vom Schuldner den Wert der unmöglichen gewordenen Gegenleistung
 - **Differenzanspruch:** Der Gläubiger tritt vom Vertrag zurück und hat einen Differenzanspruch. Differenz zwischen der eigenen Leistung und dem eigenen Erfüllungsinteresse.

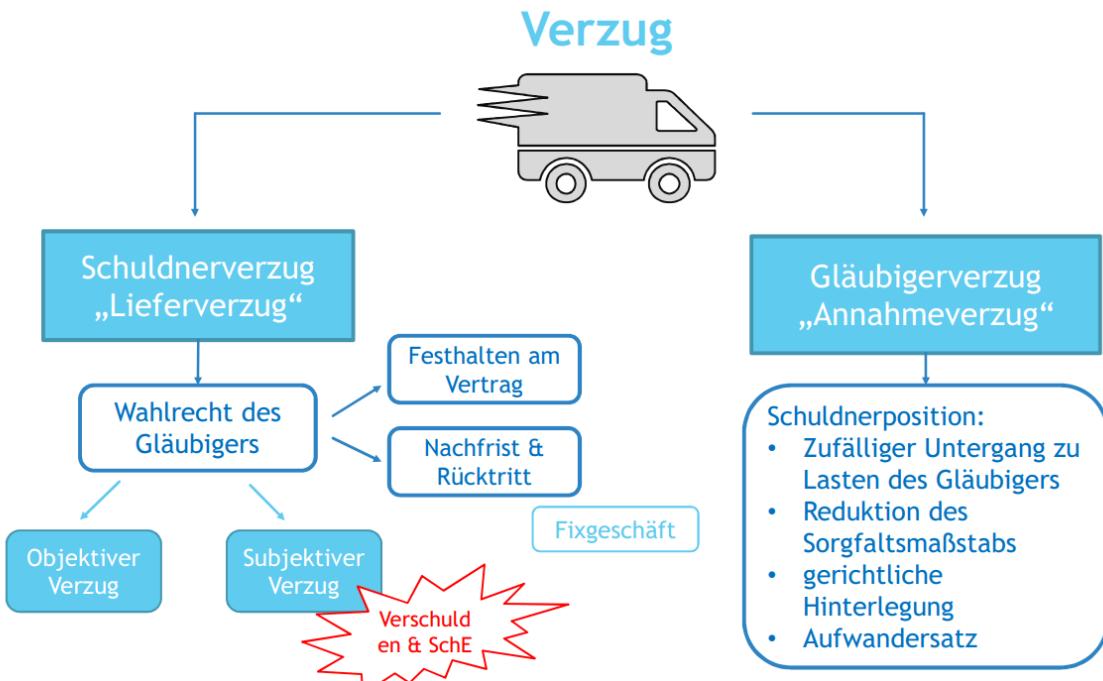
2. Vom Schuldner nicht zu vertretende Unmöglichkeit

- Variante 1:
 - Gläubigerverzug + zufälliger Untergang, oder

- Gläubiger vereitelt die Leistungserbringung, oder führt den Erfolg selbst herbei
 - Rechtsfolge: Der Gläubiger hat seine Leistung zu erbringen, obwohl er keine Gegenleistung erhält
- Variante2: rein zufälliger Untergang
 - Sonderfall: Stellvertretendens Commondum

Was ist Verzug?

Verzug trifft zu, wenn die Verbindlichkeit entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort, oder auf die bedungene Weise erfüllt wird.



Zwei Formen von Verzug

1. **Verzug des Schuldners**: Verzug bei Erbringung der vereinbarten Leistung (= Lieferverzug)
2. **Verzug des Gläubigers**: Verzug bei Annahme der angebotenen Leistung (= Annahmeverzug)

Rechtsfolgen des objektiven Schuldnerverzugs

Ein **objektiver Schuldnerverzug** ist nicht vorwerfbar.

Objektiver Schuldnerverzug: Die Verzögerung wurde durch äußere Einflüsse verursacht und den in Verzug geratenen Partner trifft keinerlei Verschulden an der Verspätung.

- Schuldner hat bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung keinen Anspruch auf die Gegenleistung.
- Gläubiger hat ein **Wahlrecht**. Er kann
 1. **am Vertrag festhalten**, oder
 2. Eine **angemessene Nachfrist** setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser vom Vertrag zurücktreten

- **Nachfrist** = die letzte Chance zur ordnungsgemäßen Erfüllung
- Die Nachfrist muss angemessen sein (Einzelfall)
- Bsp: "Wir erklären den Rücktritt vom am 2.3.2019 geschlossenen Vertrag, sollten Sie nicht binnen 14 Tagen Ihre Leistung ordnungsgemäß erbringen."

Rechtsfolgen des subjektiven Schuldnerverzugs

Ein **subjektiver Verzug** ist vorwerfbar, d.h. es liegt ein **Verschulden** vor.

Subjektiver Verzug: Die nicht ordnungsgemäße Erbringung der Leistung wurde von dem in Verzug geratenen Partner verschuldet.

- Gläubiger hat, wie beim objektiven Schuldenverzug ein Wahlrecht, zusätzlich hat der Gläubiger jedoch Anspruch auf
 1. **bei Festhalten:** Schadenersatz im Sinne des Verspätungsschaden, oder
 2. **bei Rücktritt:** Schadenersatz im Sinne des Differenzanspruch
- **Verspätungsschaden** = Schaden, der dadurch entsteht, dass der Gläubiger die Leistung nicht termingerecht erhält
 - z.B. an Dritten zu zahlende Konventionalstrafe
- **Differenzanspruch** = der Betrag, um den der Wert der Gegenleistung seinen Leistungswert übersteigt, oder nach den konkreten Aufwendungen des Gläubigers für ein Deckungsgeschäft

Fixgeschäft

Ein **Fixgeschäft** ist ein Geschäft, bei dem vereinbart ist, dass verspätete Erfüllung nicht angenommen wird bzw. ist diese nicht möglich.

- Für den Säumnisfall gilt von vornherein der Rücktritt als vereinbart
- Rechtsfolge:
 - Vertrag zerfällt sofort
 - Bei verschuldetem Verzug auch hier Schadenersatzansprüche des Gläubigers (→ Erfüllungsinteresse des Gläubigers)

Was ist ein Gläubigerverzug?

Verzug des Gläubigers (= Annahmeverzug)

- Nichtannahme der fälligen und konkret angebotenen Leistung durch den Gläubiger
- Grundsätzlich hat der Schuldner keine Möglichkeit, eine Annahme durch den Gläubiger zu erzwingen
→ keine Klage auf Annahme

Folgen:

- Zufälliger Untergang geht zu Lasten des Gläubigers
- Sorgfaltsmaßstab des Schuldners wird reduziert
- Schuldner kann Leistung auf Kosten des Gläubigers gerichtlich hinterlegen → dadurch wird er von seiner Leistungspflicht befreit
- Schuldner kann Aufwandersatz geltend machen

Was ist Gewährleistung?

Das **Gewährleistungsrecht** regelt die Haftung des Schuldner **für die Mängelhaftigkeit** der erbrachten Leistung.

§§ 922ff ABGB: allgemeine Gewährleistungsregelungen



- Der Schuldner erfüllt zwar seine Vertragsleistung, aber nicht ordnungsgemäß
 - bei entgeltlichen Rechtsgeschäften
- Wichtig: Gewährleistungsrecht greift erst **nach Übergabe** der Sache
- Die Haftung nach Gewährleistung besteht **unabhängig** von Verursachung und Schuld

Was ist ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts?

Ein **Mangel** liegt dann vor, wenn die Leistung nicht dem **vertraglich Geschuldeten** entspricht (Maßstab ist der Vertrag).

- bedeutende (=vereinbarte) Eigenschaften, oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften

Arten von Mängel

- Sachmangel:** körperliche Abweichung vom vertraglich Geschuldeten
 - = das Fehlen vereinbarter oder erwartbarer Eigenschaften
- Rechtsmangel:** Mängel, die darin liegen, dass dem Erwerber nicht die geschuldete Rechtsposition verschafft wird
 - Achtung: Unterschied bei Beginn der Gewährleistungsfristen

Was ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Entstehung von Gewährleistungsansprüchen?

- Maßgebender Zeitpunkt für die Mängelhaftigkeit ist der Übergabezeitpunkt
- Beweislast** für die Existenz des Mangel im Zeitpunkt der Übergabe trägt der Übernehmer (= Käufer)
- Problem: Schwieriger Nachweis, dass Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war
- Folge: gesetzliche **Vermutung der Mängelhaftigkeit bei der Übergabe**

Gesetzliche Vermutung der Mängelhaftigkeit bei Übergabe:

- = der Käufer muss nur den Mangel und den Umstand, dass dieser innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe aufgetreten ist nachweisen. Der Verkäufer muss den Gegenbeweis führen, dass die Ware bei Übergabe mangelfrei war.
- Voraussetzungen:
 1. Der Mangel kommt innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe hervor
 2. Die Vermutung gilt nicht, wenn sie mit der konkreten Art des Mangels unvereinbar ist.

Vermutung der Mängelhaftigkeit

§ 924: *Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.*

Welche Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung gibt es und welche Reihenfolge haben diese?

- Primäre Gewährleistungsbehelfe:
 1. Verbesserung oder
 2. Austausch
- Sekundäre Gewährleistungsbehelfe:
 3. Preisminderung oder
 4. Wandlung (= Vertragsauflösung)

Was sind die primären Gewährleistungsbehelfe?

Primäre Gewährleistungsbehelfe (grundsätzlich freie Wahl):

1. **Verbesserung**
 - = Nachbesserung (Reparatur der Speziessache) oder Nachtrag des Fehlenden
2. **Austausch**
 - = Die mangelhafte Sache wird gegen eine mangelfreie Sache ausgetauscht (bei Gattungsschulden)

Wann kann auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe umgestiegen werden?

Umstieg auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe:

- Verbesserung und Austausch sind unmöglich (z.B. unbehebbare mangelhafte Speziessache)
- Veräußerer verweigert Verbesserung bzw. Austausch, oder nimmt diese nicht binnen angemessener Frist vor
- Übergeber hat unverhältnismäßig hohen Aufwand mit Reparatur bzw. Austausch
- Primärbehelfe sind dem Übernehmer unzumutbar, aufgrund
 - erheblicher Unannehmlichkeiten
 - Gründe in der Person des Übergebers

Was sind sekundäre Gewährleistungsbehelfe?

Sekundäre Gewährleistungsbehelfe:

- **Preisminderung** (= Abänderung des Vertrages)
 - Wahrung der subjektiven Äquivalenz des Vertrages durch die **relative Berechnungsmethode**:
 - Der vereinbarte Preis verhält sich zum geminderten Preis, wie der Wert der geschuldeten/mangelfreien Sache zum Wert der tatsächlich erworbenen/mangelhaften Sache.
 - Bei geringfügigen Mängeln
- **Wandlung** (= Aufhebung des Vertrags)
 - Aufhebung ex tunc (d.h. die sachenrechtlichen Übertragungsakte sind weiter wirksam) und Rückabwicklung der erbrachten Leistungen nach dem Bereicherungsrecht
 - Bei **geringfügigen** und **nicht geringfügigen** Mängeln

Was ist ein nicht geringfügiger Mangel?

Geringfügigkeit des Mangels:

- Maßgeblich für die Frage, ob der Übernehmer ein Recht auf Wandlung hat
- Bei **nicht geringfügigem Mangel** ist Wandlung möglich
- gesetzlich nicht definiert
- Ein Mangel ist dann nicht mehr geringfügig, wenn der Erwerber die erhaltene Leistung zu dem für sie charakteristischen bzw. üblichen Zweck oder zu einem speziellen, dem Verkäufer bekannten Zweck überhaupt nicht, oder nur mit wesentlichen Einschränkungen verwenden kann.
- Die Vertragsauflösung darf angesichts des Mangels nicht unverhältnismäßig sein.

Welche Gewährleistungsfristen gibt es?

- Die Frist innerhalb derer die Rechte aus der Gewährleistung (gerichtlich) geltend gemacht werden können, beträgt:
 - bei **beweglichen Sachen**: 2 Jahre
 - bei **unbeweglichen Sachen**: 3 Jahre
- Fristenlauf:
 - bei **Sachmangel ab Übergabe**
 - bei **Rechtsmangel ab Erkennbarkeit**
- Fristverlängerung/-verkürzung ist eingeschränkt möglich:
 - Zwischen Unternehmern zulässig, sofern nicht sittenwidrig
 - Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist zulasten eines Verbrauchers ist unzulässig (§ 9 KSchG)
 - Ausnahme: Verkürzung auf ein Jahr bei gebrauchten beweglichen Sachen

Ausschluss der Gewährleistung?

- Vertraglicher Ausschluss
 - **B2B**: grundsätzlich zwischen Unternehmern möglich, vollständiger Ausschluss bei fabriksneuen Waren aber sittenwidrig
 - **B2C** (§ 9 KSchG): die Gewährleistungsrechte können **grundsätzlich** nicht ausgeschlossen, oder eingeschränkt werden
 - Ausnahme: bewegliche gebrauchte Gegenstände
- Keine Gewährleistungsbehelfe, bei (§ 928-930 ABGB)
 - einem Kauf in **Pausch und Bogen** (keine Inventarisierung der einzelnen Stücke)
 - offenkundigen Mängeln, außer der Mangel wurde arglistig verschwiegen, oder eine fehlende Eigenschaft ausdrücklich zugesagt

Was ist die Mängelrüge und wer muss diese beachten?

- Sonderbestimmungen für **beiderseitige Unternehmensgeschäfte** (B2B):
 - **Rügeobliegenheit** nach § 377 UGB (sog. Mängelrüge)
- Der Käufer hat Mängel der Ware, die er nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat, oder hätte feststellen müssen, dem Verkäufer binnen angemessener Frist anzulegen.
- **Unterlassen** der Mängelrüge führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche, Schadenersatz wegen des Mangels selbst und Irrtum über die Mangelhaftigkeit

Gewährleistung und Schadenersatz

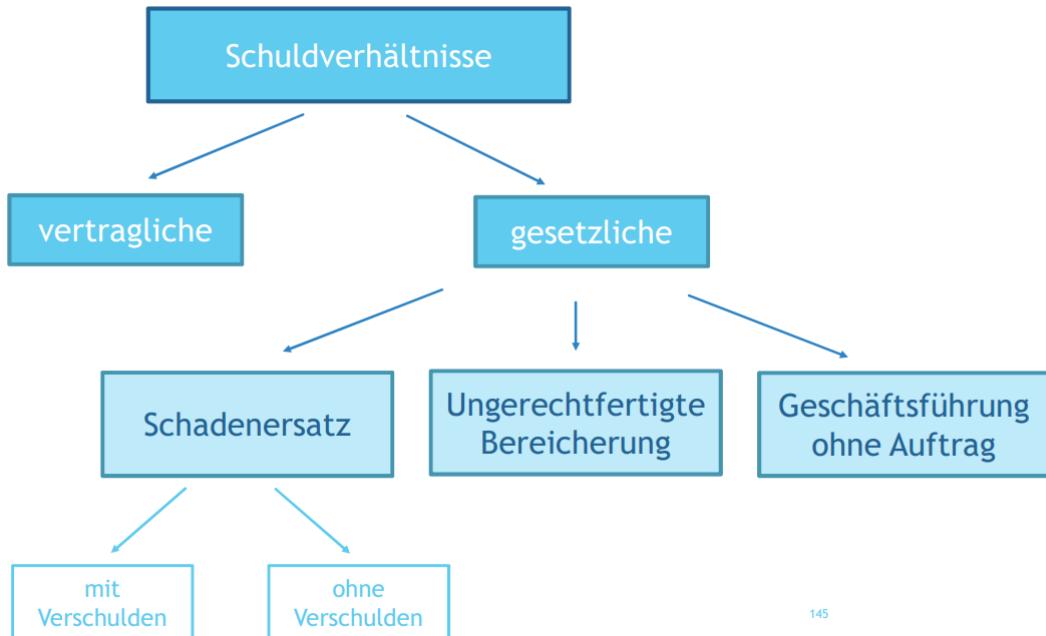
- Bei vom Veräußerer verschuldeten Mängeln kann der Erwerber auch Schadenersatz verlangen.
- **Mängelschaden**: Nachteile, die im Mangel der gelieferten Sache selbst liegen
 - Rechtsfolgen: Schadenersatz analog zu Gewährleistung (§ 933a)
- **Mängelfolgeschaden**: Nachteile, die der Erwerber infolge der Mangelhaftigkeit an **anderen Rechtsgütern** erleidet
 - Es gilt allgemeines SchE-Recht (oder auch Produkthaftungsrecht)
- Bedeutung liegt vor allem in den Verjährungsfristen: Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
 - Gewährleistungsanspruch bei beweglichen Sachen 2 Jahre ab Übergabe

Leistungsstörung: Gewährleistung

- Gewährleistung \neq Garantie
- Unter **Garantie** versteht man die freiwillige Zusage (meist des Herstellers) unter bestimmten Bedingungen für Mängel einer Ware einzustehen
 - → maßgeblich sind die Garantiebedingungen

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Schuldverhältnisse



145

Bei Schuldverhältnissen unterscheidet man zwischen:

1. vertraglichen Schuldverhältnissen
2. gesetzlichen Schuldverhältnissen

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Die drei wichtigsten Arten gesetzlicher Schuldverhältnisse sind:

1. **Schadenersatz**
 - mit Verschulden
 - ohne Verschulden (Gefährdungshaftung, z.B. PHG)
2. **Ungerechtfertigte Bereicherung**
3. **Geschäftsführung ohne Auftrag**

Systeme des Schadenersatzrechts

Schadenersatz legt fest, wer den Nachteil (Schaden), der einer Person entstanden ist, endgültig tragen soll.

Die wichtigsten Arten gesetzlicher Schuldverhältnisse sind hier:

1. **Mit Verschulden** → Verschuldshaftung
 - Zurechnungsgrund = Verschulden
2. **Ohne Verschulden**
 - Gefährdungshaftung (z.B. EKHG, PHG) und

- Zurechnungsgrund = die Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit
- Eingriffshaftung
 - Zurechnungsgrund = erlaubte Eingriffe in eine fremde Rechtsspäre

Schadenersatz/Verschuldenshaftung

Schadenersatz bzw. Verschuldenshaftung ist eine Art eines gesetzlichen Schuldverhältnisse.

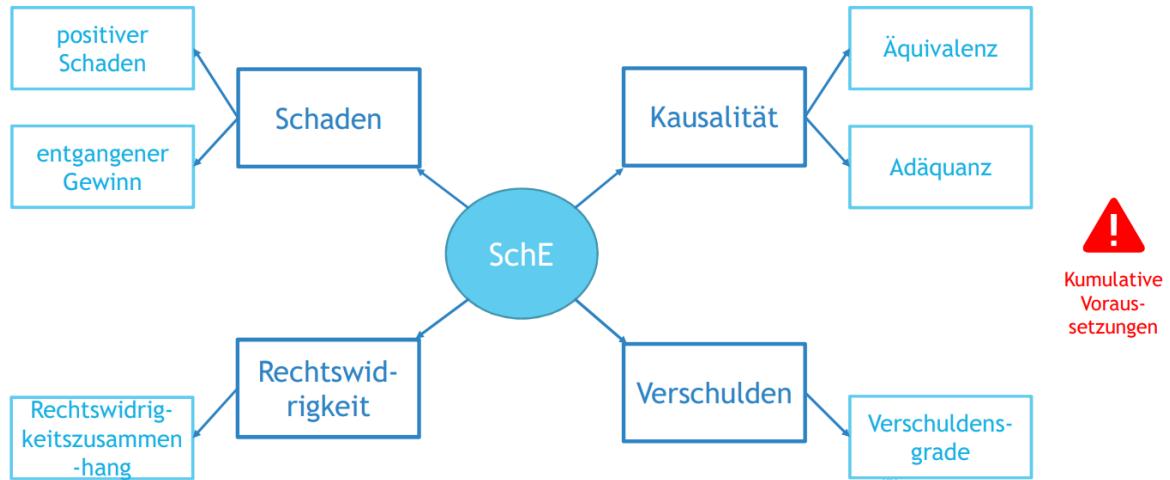
Bei der Verschuldenshaftung unterscheidet man:

- **deliktischer Schadenersatzanspruch** (unabhängig von Vertrag)
- **vertraglicher Schadenersatzanspruch** (bei Vertragsverletzung)
 - Auch bei einem vertraglichen Schadenersatzanspruch handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis, weil zwar ein Vertrag verletzt wird, der daraus resultierende Anspruch jedoch nicht auf einer Parteienvereinbarung beruht.

Schadenersatzrecht

Verschuldshaftung

Verschuldshaftung: Ein Schadenersatzanspruch entsteht, wenn der Schädiger den Geschädigten rechtswidrig und schuldhaft geschädigt hat.



Was ist ein Schaden?

Schadenersatzbegriffe:

- **positiver Schaden** = wenn durch das schädigende Ereignis schon bestehende Vermögensgüter und Rechte des Geschädigten beeinträchtigt werden
 - **Vermögensschaden** (ist in Geld messbar) = Schaden der zu einer in Geld messbaren Vermögensänderung führt
 - z.B. Wertminderung einer Sache, oder neue Verbindlichkeiten, wie etwa Reparaturkosten
 - **immaterieller Schaden** (ist nicht in Geld messbar) = Ersatz nur, wenn gesetzlich vorgesehen
 - z.B. Schmerzensgeld
- **entgangener Gewinn** = wenn künftige Erwerbs- und Gewinnchancen zerstört werden
 - z.B. Umsatzminderung

Schadenersatz

Was ist Verursachung (= Kausalität)?

- Das Verhalten muss **condictio sine qua non** (= Bedingung ohne die nicht) für den Schadenseintritt sein.
 - Wäre der Schaden ohne dieses Verhalten eingetreten?
 - Die Kausalitätsprüfung ist eine rein logische Prüfung
 - Folge: Alle Bedingungen sind **gleichwertig** (äquivalent);

- sogenannte **Äquivalenztheorie**
- **Daher:** Eingrenzung der logischen Kausalität durch **Adäquanz**
 - Die rein logische Kausalität muss eingegrenzt werden (sonst Ausuferung):
 - die haftungsbegründende Ursache muss zusätzlich auch **adäquat** sein (= äußerste Grenze der Zurechnung)
 - der Eintritt des Schadens muss vorhersehbar sein und darf nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegen

Was ist Rechtswidrigkeit?

Rechtswidrigkeit ist die Nichteinhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt.

- Die Frage ist:
 - hat sich der Schädiger so verhalten, wie sich ein ordnungsgemäßer und rechtstreuer Mensch verhalten hätte?
 - objektive Beurteilung = objektiver Sorgfaltmaßstab
- Verstoß gegen einen **Vertrag**, d.h. es kommt auf die konkrete Vereinbarung an. Rechtswidrig ist die Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten
 - → **vertragliche Haftung**
- Verstoß gegen **Ge- und Verbote der Rechtsordnung**, d.h. die Haftung resultiert ohne Beziehung zu einem Vertrag
 - → **deliktische Haftung**

Wann kann die Rechtswidrigkeit entfallen?

Eine Rechtfertigung von objektiv rechtswidrigem Verhalten (also keine Haftung trotz Rechtswidrigkeit) ist unter anderem möglich durch:

- **Notwehr**
 - Notwehr erlaubt dem Schädiger einen Eingriff in ein Rechtsgut des Geschädigten zur
 - a) notwenigen Abwehr
 - b) eines gegenwärtigen, oder unmittelbar drohenden
 - c) rechtswidrigen Angriffs
 - d) auf ein notwehrfähiges Rechtsgut, wie
 - Leib und Leben, Freiheit, Vermögen, nicht auch Ehre
 - des Schädigers durch den Geschädigten
- **Notstand**
- **Einwilligung des Verletzten**

Was ist Rechtswidrigkeitszusammenhang?

Rechtswidrigkeitszusammenhang bedeutet, dass die verletzte Norm und der eingetretene Schaden im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehen müssen:

- Soll die missachtete Norm gerade den Schaden verhindern, der eingetreten ist, oder nicht?
- Wenn kein Rechtswidrigkeitszusammenhang besteht, dann entfällt die Haftung.

Was ist Verschulden?

Verschulden ist die **subjektive** Vorwerbarkeit der Schadensverursachung. (→ Konnte man vom konkreten Schädiger erwarten, dass er sich rechtmäßig verhält?)

- Grundsätzlich richtet sich der Sorgfaltmaßstab **nach den gewöhnlichen Fähigkeiten**, welche bei einem Deliktsfähigen vermutet werden (§ 1297)
 - Dem Schädiger steht aber der Beweis offen, dass es ihm an diesen Fähigkeiten mangelt

Verschärfter Sorgfaltmaßstab für Sachverständige (§ 1299):

- Sachverständiger im Sinne des Gesetzes ist jeder, der eine Tätigkeit ausübt, die besonderes Können oder Fachwissen voraussetzt
- erhöhten und objektivierten Verschuldensmaßstab:
 - man kann sich nicht auf unterdurchschnittliche eigene Fähigkeiten bzw. Fachkenntnisse berufen, d.h. erhöhte Fähigkeiten und Kenntnisse werden unwiderleglich vermutet

Verschuldensgrade

Es gibt drei Verschuldensgrade:

- **Vorsatz**: wissentlich und willentliche Schadenszufügung *oder* der Schädiger hält den Schadenseintritt für möglich und nimmt ihn in Kauf (dolus eventualis)
- **Grobe Fahrlässigkeit**: eine Sorgfaltswidrigkeit, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterliefert → **auffallende Sorglosigkeit**
- **Leichte Fahrlässigkeit**: eine Sorgfaltswidrigkeit, die in dieser Situation gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen kann

Was ist die Gehilfenhaftung?

Gehilfenhaftung = Haftung für fremdes Verhalten, wie für das eigene Verhalten.

Gehilfenhaftung:

- wenn jemand (der Geschäftsherr) einen anderen (Gehilfen) **zur Verfolgung** eigener Interessen (z.B. Vertragserfüllung) einsetzt
- Es gibt zwei Arten der Gehilfenhaftung. Das Abgrenzungsmerkmal ist, ob zwischen dem Geschäftsherr und dem Geschädigten ein Vertrag besteht:
 - **Mit Vertrag → Erfüllungsgehilfenhaftung**
 - Der Geschäftsherr haftet für jedes Verhalten der Gehilfen, die er zur Erfüllung des Schuldverhältnisses mit dem Geschädigten einsetzt, wie für sein eigenes.
 - **Ohne Vertrag → Besorgungsgehilfenhaftung**
 - Haftung gegenüber jedermann
 - Der Geschäftsherr haftet nur, wenn er sich einer untüchtigen, oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient hat.

Wer muss das Verschulden beweisen?

Beweislast für das Verschulden:

- **Allgemein gilt**: Wer sich im Verfahren auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, der hat zu beweisen, dass dieser auch eingetreten ist. Dass heißt der Geschädigte muss **alle Voraussetzungen**, d.h. Schaden, Kausalität, Adäquanz, Rechtswidrigkeit, Rechtswidrigkeitszusammenhang und auch das Verschulden des Schädigers, beweisen. (→ **deliktische Haftung**)

- Aber: **Beweislastumkehr bei Verletzung vertraglicher Pflichten** = der Schädiger muss beweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat → er muss sich freibeweisen (§ 1298). (→ **vertragliche Haftung**)
 - Vermutet wird nur leichte Fahrlässigkeit

Rechtsfolgen

- Rechtsfolgen:
 - Primat der Naturalrestitution (= geleisteter Schadenersatz soll den ursprünglichen Zustand wiederherstellen)
 - Wenn nicht möglich, so ist dem Geschädigten Geldersatz zu leisten
- Bedeutung des Verschuldens für den Ersatz
 - Der positive Schaden wird immer ersetzt
 - Der entgangenen Gewinn wird nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ersetzt.
 - Ausnahme: Zwischen Unternehmern kann schon bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des entgangenen Gewinns verlangt werden (§ 349 UGB)
- Verjährung: Binnen 3 Jahren ab Entdeckung des Schadens und Feststellung des Schädigers

Ungerechtfertigte Bereicherung & Geschäftsführung ohne Auftrag

Ungerechtfertigte Bereicherung

- Ziel: Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen
 - jemand leistet von **vornherein rechtsgrundlos** oder
 - der **Rechtsgrund fällt nachträglich weg**
- Das Bereicherungsrecht knüpft an einen **Vorteil** an, der in dem Vermögen des Bereicherteren eingetreten ist, **nicht** an einen Schaden beim Entreicherteren.
- Bereicherungsrecht ist im ABGB punktuell geregelt:
 - Leistungskonditionen
 - Verwendungsansprüche

- **Leistungskonditionen**
 - Die Vermögensverschiebung aufgrund einer **Leistung** des Entreicherteren an den Bereicherteren (→ bewusste Zuwendung)
- **Verwendungsanspruch**
 - Die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung ist durch **sonstige Umstände** eingetreten (→ keine bewusste Zuwendung)
- Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe des Geleisteten bzw. Wertersatz (→ Benützungsentgelt)

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Bei **Geschäftsführung ohne Auftrag** wird jemand bewusst, ohne vertragliche Grundlage, für einen anderen tätig, d.h. es besteht die Absicht, die Interessen eines anderen zu fordern. (→ **Fremdgeschäftsführungswille**)

- Ziel = Aufwandersatz des Handelnden.
- Höhe des Aufwandersatzes, unterscheidet sich danach, ob die GoA
 - **notwendig bzw. im Notfall** war (Handeln um unmittelbar drohenden Schaden abzuwenden) → **voller Ersatz**
 - **bloß nützlich** war

Systeme des Schadenersatzrechts (Wiederholung)

Es gibt 2 Systeme des SchE-Rechts (Schadenersatzrechts):

1. Mit Verschulden: **Verschuldhaftung** (= Schadenersatz)
 - Zurechnungsgrund = Verschulden
2. Ohne Verschulden:

- **Gefährdungshaftung** (z.B. EKHG, PHG) und
 - Zurechnungsgrund = die Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit
- **Eingriffshaftung**
 - Zurechnungsgrund = erlaubte Eingriffe in eine fremde Rechtsspähre

Was ist Gefährdungshaftung?

- **Gefährdungshaftungen** sind besondere Haftungsgrundlagen (→ Sondergesetze)
- Anknüpfungspunkt ist eine **gefährliche, aber erlaubte Tätigkeit**. Auf Verschulden, oder rechtswidriges Verhalten kommt es **nicht** an.
- Beispiele
 - PHG (Produkthaftungsgesetz)
 - EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughafpflichtgesetz)
 - LFG (Luftfahrtgesetz)

Produkthaftungsgesetz (PHG)

Was ist das Produkthaftungsgesetz (PHG)?

Das Produkthaftungsgesetz legt **verschuldensunabhängige** Haftung des **Herstellers** gegenüber jedermann für die Gefährlichkeit seiner Produkte fest.

- Beim PHG geht es um Schäden, die durch das Produkt **an anderen** Rechtsgütern entstehen. Für Schäden am Produkt selbst wird nicht gehaftet (hier gilt Gewährleistungsrecht)
- **Produkt** = **bewegliche körperliche Sache** (auch wenn sie mit unbeweglichen Sachen verbunden werden)
- **Fehlerhaftes Produkt**: Wenn es die berechtigten Sicherheitserwartungen nicht erfüllt, die sich insbesondere aus der Darbietung des Produkts (wie Werbung, Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung), dem billigerweise zu erwartenden (bestimmungsgemäß) Gebrauch und dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens ergeben.

Wofür wird nach dem PHG gehaftet?

- Haftung für Personen- und Sachschäden (nicht für Schäden am Produkt selbst)
- Bei **Sachschäden**: Selbstbeteiligung des Geschädigten (Selbstbehalt in Höhe von € 500,-)
 - Das PHG schützt aber primär Konsumenten
 - → nicht ersetzt werden Sachschäden, die ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat.
- Bei **Personenschäden**: Hier gibt es keinen Selbstbehalt und keine Einschränkung auf Konsumenten.

Wer haftet nach dem PHG?

- Schadenersatz nach dem PHG hat zu leisten, der
 - **Hersteller**: Der Unternehmer, der das Produkt hergestellt und in den Verkehr gebracht hat.
 - **Importeur**: Der Unternehmer der es zum Vertrieb in den EWR (= Europäischen Wirtschaftsraum) eingeführt und in Verkehr gebracht hat
 - **Händler**, wenn er nicht binnen angemessener Frist den Hersteller bzw. Importeur benennt.

- Der Geschädigte hat zu beweisen, dass der Schaden durch das Produkt verursacht wurde (Kausalität)
- Wichtig: Die Haftung nach dem PHG ist **zwingend**, kann also vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Vertragsgestaltung

Was bedeutet Vertragsfreiheit?

Vertragsfreiheit = Privatautonomie:

- Die Möglichkeit eines Rechtssubjekts, seine rechtliche Beziehungen nach eigenem Willen frei zu gestalten. Es geht darum entscheiden zu können,
 - ob
 - was
 - mit wem
 - vereinbart wird.
- **Vertragsfreiheit = Abschlussfreiheit und Inhaltsfreiheit**

Was mittels Privatautonomie vereinbart wird, kann mit Hilfe staatlicher Behörden auch vollzogen werden.

Was sind die Grenzen der Vertragsfreiheit?

Grenzen sind:

- **Kontrahierungzwang** (grenzt die Abschlussfreiheit ein)
 - in der Regel gesetzlich angeordnet
- **zwingendes Recht** (grenzt die Inhaltsfreiheit ein)
- **Gesetz- und Sittenwidrigkeit** (grenzt die Inhaltsfreiheit ein)

Was ist die Formfreiheit und was sind ihre Grenzen?

Grundsätzlich gilt **Formfreiheit**, der Vertragsabschluss kann also mündlich, schriftlich, oder schlüssig erfolgen (§ 883)

Ausnahmen:

1. Es gibt eine gesetzliche Formvorschrift (z.B. Schriftlichkeit bei Bürgschaft)
2. Die Einhaltung einer bestimmten Form wird von den Vertragsparteien vereinbart

Die wichtigsten Arten von Formen:

1. **Einfache Schriftform** = **Schriftlichkeit** im Sinne von **Unterschriftlichkeit** (§ 886)
 - Wenn alle Vertragsparteien eigenhändig und handschriftlich auf der Vertragsurkunde unterschreiben
2. **Notarielle Beglaubigung bzw. Beurkundung der Unterschrift**
 - Vor dem Notar stattgefundene Handlungen oder von den Parteien oder sonstigen Personen vor dem Notar abgegebene Erklärungen werden nach den § 76ff NO beurkundet und das notarielle Protokoll wird nur vom Notar unterfertigt
3. **Notariatsakt**
 - Der Vertrag wird vor einem Notar geschlossen. Dass heißt der Notariatsakt ist die vom Notar für die Parteien schriftlich ausgestellte Urkunde, die unter Mitwirkung des Notars mit der Kraft einer öffentlichen Urkunde ausgestattet wird. Der Originalnotariatsakt verbleibt beim Notar, für den

Rechtsverkehr und die Parteien gibt es (beglaubigte) Ausfertigungen. Der Notariatsakt ist von den Parteien eigenhändig zu unterfertigen.

Vertragsgestaltung

Prinzipien der Vertragsgestaltung

- eine klare und eindeutige Sprache
- ein logischer Aufbau
- Vollständigkeit des Vertrags

Typischer Inhalt eines Vertragstextes

- Bezeichnung der Vertragsparteien
- Allenfalls: Präambel
- Allenfalls: Begriffsdefinitionen
- Definition der Vertragsgrundlagen
- Festlegung der (Haupt-)Leistungspflichten und sonstige inhaltliche Regelungen (Nebenabreden, Gewährleistungsregelungen, Haftungsbeschränkungen, Sicherheiten, ...)
- Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftformklausel
- Unterfertigung der Vertragsparteien

Vertragsparteien

- Achtung: Richtige Bezeichnung der Vertragsparteien
- **B2C** = Besonderheiten des KSchG (Konsumentenschutzgesetz)
- **B2B** = Besonderheiten des UGB
 - § 348: Unternehmer haften im Zweifel als Gesamtschuldner, wenn sie sich gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten.
 - § 349: Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn.
 - § 354 Abs 1: Ein angemessenes Entgelt gilt als bedungen, wenn in einem Geschäft kein Entgelt bestimmt wurde und nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.
 - § 369ff: Der Gläubiger ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen des Schuldners, die mit dessen Willen auf Grund von unternehmensbezogenen Geschäften in seine Innehabung gelangt sind, hat
 - § 377f: Pflicht zur Mängelrüge

Vertragsgrundlagen

Was sind ÖNormen?

- werden von Austrian Standards veröffentlicht
- sind nicht verbindlich, können aber durch Vertrag oder Gesetz bzw. Verordnung für verbindlich erklärt werden
- können als Unternehmerbrauch im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung herangezogen werden (und damit konkurrierendes dispositives Recht) verdrängen, wenn sie sich dazu entwickelt haben
- sollten explizit als Vertragsgrundlage angeführt werden, um die Geltung sicherzustellen

Vertragsgestaltung - Überblick

- Haftungsbeschränkung
- Vertragsstrafe
- gesetzliche Einreden
- Bürgschaft
- Bankgarantie
- Eigentumsvorbehalt
- Sicherungsabtretung
- Patronatserklärung

Haftungsbeschränkungen B2B

Gewährleistung	<ul style="list-style-type: none">➢ Beschränkung des Gewährleistungsanspruches selbst möglich➢ Abbedingung der Beweislastumkehr möglich➢ Abbedingung der Rügepflicht (UGB) möglich➢ Verlängerung/Verkürzung der Gewährleistungsfrist möglich
SchE	<ul style="list-style-type: none">➢ Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit ist möglich, nicht aber bei der Haftung bei Personenschäden: für Personenschäden muss schon bei bloß leichter Fahrlässigkeit gehaftet werden➢ Der Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit kann nicht generell beantwortet werden - der OGH hat die grobe Fahrlässigkeit nochmal in die schlicht grobe und krass grobe Fahrlässigkeit aufgesplittet und einen Haftungsausschluss für schlicht grobe Fahrlässigkeit für zulässig erklärt. Haftungsausschluss für krass grobe Fahrlässigkeit ist unzulässig.➢ Haftungsausschluss für Vorsatz ist unzulässig
PHG	<ul style="list-style-type: none">➢ Haftungsausschluss ist unzulässig

177

Vertragsstrafe bzw. Pönale

Vertragsstrafe/Pönale = die Verpflichtung einer Vertragspartei, einen festgelegten Geldbetrag zu bezahlen, falls sie gegen bestimmte vertragliche Verpflichtungen verstößt

Vertragsstrafen/Pönale:

- Sogenannter **pauschalierter Schadenersatz** für den Fall der Nichterfüllung, Schlechterfüllung bzw. des Verzuges
- Grundsätzlich nur, wenn die verpflichtete Vertragspartei ein Verschulden trifft. Eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe ist möglich.
- Eine Vertragsstrafe bzw. Pönale sollten ausdrücklich im Vertrag geregelt werden.
- Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden kann geltend gemacht werden.

Wichtig: Es besteht ein gesetzliches richterliches Mäßigungsrecht (kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; § 1336)

Formulierungsbeispiel

"... ist der Auftragnehmer hinsichtlich der im Terminplan pönalisierten Termine aus seinem Verschulden in Verzug, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von xx% des vereinbarten Honorars (exkl Ust) pro Kalendertag vereinbart, wobei die Summe aller Vertragsstrafen mit einem Maximalbetrag in Höhe von xx% des Nettohonorars limitiert ist."

Gesetzliche Einreden

Wiederholung: Synallagmatischer Vertrag

- Bestehen Leistungspflichten bei beiden Vertragsparteien, so wird **jeder der Vertragspartner zugleich Gläubiger und Schuldner bezüglich verschiedener Ansprüche**
- **Zug-um-Zug Prinzip:** Leistung und Gegenleistung sind in unmittelbaren Austausch zu erbringen (kann aber vertraglich anders vereinbart werden)
- **Problem:** Es besteht die Gefahr, dass eine Vertragspartei ihre Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht erhält.
- Dafür gibt es die gesetzlichen Einreden
 - Einrede des nicht erfüllten Vertrages
 - Unsicherheitseinrede

- **Einrede des nicht erfüllten Vertrags** (§ 1052 Satz 1):
 - Wenn der Vertragspartner seine überfällige Leistung weder erbracht hat, noch ihre Erbringung anbietet, kann die eigenen Leistung zurückgehalten werden (→ Leistungsverweigerungsrecht)
 - Kann vertraglich ausgeschlossen werden
- **Unsicherheitseinrede** (§ 1052 Satz 2):
 - Wenn sich ein Vertragspartner zur Vorleistung verpflichtet hat und sich die Vermögensverhältnisse des anderen Vertragspartners derart verschlechtert haben, dass er den Kaufpreis wahrscheinlich nicht zahlen können wird, dann kann mit der Unsicherheitsrede ebenfalls die eigene Leistung zurückgehalten werden.
 - Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Zurückhaltung ist die objektiv begründete Besorgnis, dass der andere Vertragspartner im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung (z.B. des Kaufpreises) zahlungsunfähig sein wird.
 - Der mit einer Unsicherheitseinrede konfrontierte Vertragspartner kann die Zurückhaltung der Leistung durch Stellung einer Sicherheit abwenden.

Auflösungs- und Beendigungsbedingungen

Zielschuldverhältnis: Der Vertrag endet mit Durchführung eines einmaligen Leistungsaustauschs (z.B. Kaufvertrag)

Dauerschuldverhältnis: sind auf periodisch wiederkehrende Leistungen gerichtet (z.B. Mietvertrag)

- **befristet:** endet durch Zeitablauf
- **unbefristet:** ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - ordentliche Kündigung (zum Kündigungstermin unter Einhaltung der Kündigungsfrist)
 - Bei befristetem Dauerschuldverhältnis nicht die Regel, nur wenn ausdrücklich vereinbart oder spezialgesetzlich vorgesehen (z.B. Mietrecht)

- außerordentliche Kündigung (ohne Frist): möglich wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Verlusts des Vertrauens in die andere Partei nicht zumutbar ist).

Automatische Vertragsverlängerung

Achtung im B2C-Bereich: Verlängerungsklauseln im B2C-Bereich nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam, nämlich muss enthalten sein:

- Die Festlegung, dass es im Falle der Nichtkündigung zu einer automatischen Verlängerung der ursprünglichen Vertragsdauer kommt.
- Der Hinweis, dass der Verbraucher die automatische Vertragsverlängerung durch Kündigung verhindern kann.
- Die Festlegung einer dem Verbraucher zur Kündigung zur Verfügung stehenden Frist.
- Die Festlegung einer Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher bei Beginn der Kündigungsfrist auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinzuweisen.

Formulierungsbeispiel

Der Vertrag wird für die Dauer von ... Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um weitere ... Monate, sofern der Kunde nicht innerhalb der letzten ... Wochen vor Ablauf schriftlich kündigt.

Allgemeine Schlussbestimmungen

- Schriftformklausel
- Salvatorische Klausel
- Gerichtsstandvereinbarung
- Rechtswahl
- Unterschriften der Vertragsparteien und Datum

Schriftformklausel

- Eine häufige Klausel in schriftlichen Verträgen lautet, dass Vertragsergänzungen und nachträgliche Änderungen ebenfalls der Schriftform bedürfen.
- Vor dem Hintergrund der Beweissicherheit sollte eine Schriftformklausel aufgenommen werden

Arten:

- Klausel 1: **Einfache Schriftformklausel**
 - Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags und der Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien als verbindlich unterzeichnet werden.
- Klausel 2: **Doppelte Schriftformklausel**
 - Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags und der Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien als verbindlich unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Eine mündliche oder schlüssige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses ist somit ausgeschlossen und soll unwirksam sein.

Salvatorische Klausel

Salvatorische Klausel = eine Klausel des Vertragsrecht, deren Zweck es ist, den Vertrag zu **retten** (lat. *salvatorius* bedeutet **erhaltend/bewahrend**). Wird mit einer vertraglichen Regelung gegen zwingendes Recht verstoßen, dann gilt als Grundregel, dass nur der von der Nichtigkeit betroffene Bestandteil des Vertrags nichtig (iSv unwirksam) ist. Das gilt allerdings mit der Einschränkung, dass die Rechtsgültigkeit in der Regel mehr dem Parteiwillen entspricht als die Gesamtnichtigkeit. Sollte das der Fall sein, muss auch nach dem Normzweck gefragt werden: Dieser kann gegen, aber auch für die Rechtsgültigkeit sprechen. Dieser Normzweck kann sogar auch einen entgegenstehenden Parteiwillen **overrulen**. Um die Rechtsgültigkeit abzusichern, wird die Salvatorische Klausel verwendet. Diese klärt den Parteiwillen im Falle der Rechtsungültigkeit, nützt aber nichts bei zwingendem Normzweck.

Formulierungsbeispiel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Vertragspunkten unberührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Teile des Vertrages sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.

Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstandklausel = welches Gericht ist für die Streitentscheidung zuständig (Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Parteienvereinbarung)

- ist nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich
 - Grenze: Zwangsgerichtsstände und zwingende Wertzuständigkeiten
- Zu beachten: Besondere Vorschriften bzw. strenge Grenzen für Verbraucher (§ 14 KSchG)

Rechtswahl

Rechtswahl = Vereinbarung, welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet

- Im Falle eines Rechtsstreites ist von zentraler Bedeutung, nach welchem Recht ein Vertrag bzw. ein Sachverhalt zu beurteilen ist, vor allem bei internationalen Verträgen (Vertragspartner haben ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten).
- Jeder Vertrag sollte eine Rechtswahlklausel enthalten. Es gilt der Grundsatz der Vertragsautonomie: Den Parteien steht es frei zu wählen, welches Recht sie auf ihre Rechtsbeziehung anwenden wollen. Aus Sicht des österreichischen Vertragspartners ist es von Vorteil, dass nationales bzw. österreichisches Recht vereinbart wird.
- Anmerkung: Die Rechtswahlfreiheit gilt insbesondere für den Bereich des Schuldrechts. Der Erwerb und der Verlust dinglicher Rechte an körperlichen Sachen sind jedoch zwingend nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sich die Sachen bei Vollendung des dem Erwerb oder Verlust zugrunde liegenden Sachverhalt befinden.

Durchsetzung eines Vertrages & Streitbeilegungsmöglichkeiten

Gerichtsverfahren

- Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte) größtes Prozessrisiko sind die **Prozesskosten**
 - für die Kostentragung gilt grundsätzlich das Erfolgshaftungsprinzip
 - Minimierung durch Rechtsschutzversicherung
- Ein Zivilprozess wird (idR) mit einem Urteil beendet. Das Urteil kann sodann vollstreckt werden.
- Alternative zum Urteil sind:
 - gerichtlicher Vergleich
 - Schiedsverfahren

Wichtig für einen Prozesserfolg

- Dokumentation
- Rechtzeitige Beziehung eines Rechtsanwalts und dessen vollständige Information

Alternative Streitbeilegung: Mediation

Mediation = ein freiwilliges Verfahren, in welchem die Konfliktpartner mithilfe neutraler Personen im direkten Gespräch miteinander Lösungen für ihre Konflikte entwickeln und beschließen.

Grundsätze:

- Freiwilligkeit
- Informiertheit
- Neutralität
- Verschwiegenheit

Vorteile:

- Zeitfaktor liegt bei den Teilnehmern
- Weniger Kosten als bei einem Gerichtsverfahren